

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 147



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

17. Mai 2014

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet<sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 519/2014 der Kommission vom 16. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich der Probenahmeverfahren für große Partien, Gewürze und Nahrungsergänzungsmittel, der Leistungskriterien für die Bestimmung von T-2-Toxin, HT-2-Toxin und Citrinin sowie der Screening-Methoden für die Analyse<sup>(1)</sup> .....** 29
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 520/2014 der Kommission vom 16. Mai 2014 zur Anhebung der Fangquoten für 2014 um die 2013 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen .....** 44
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 521/2014 der Kommission vom 16. Mai 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 68

#### BESCHLÜSSE

2014/285/GASP:

- ★ **Beschluss EUTM Mali/2/2014 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Mai 2014 über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) .....** 70

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2014/286/EU:

- ★ **Delegierter Beschluss der Kommission vom 10. März 2014 über die Kriterien und Bedingungen, die Europäische Referenznetzwerke und Gesundheitsdienstleister, die sich einem Europäischen Referenznetzwerk anschließen möchten, erfüllen müssen <sup>(1)</sup> .....** 71

2014/287/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. März 2014 zur Festlegung von Kriterien für die Einrichtung europäischer Referenznetzwerke, für die Evaluierung dieser Netzwerke und ihrer Mitglieder und zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Evaluierung solcher Netzwerke <sup>(1)</sup> .....** 79

2014/288/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Mai 2014 über die Standardberichtsanforderungen für von der Union kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/940/EG (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2976) .....** 88

2014/289/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Mai 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen betreffend die Wirkstoffe Pinoxaden und Meptyldinocap zu verlängern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3059) <sup>(1)</sup> .....** 114

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2014/290/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 14. April 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs XII des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, der die Listen der chilenischen Beschaffungsstellen enthält, für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV (Öffentliches Beschaffungswesen) gelten .....** 116

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 518/2014 DER KOMMISSION

vom 5. März 2014

zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 7 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission muss gemäß der Richtlinie 2010/30/EU Einzelheiten der Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte in delegierten Rechtsakten festlegen, die Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass potenziellen Endnutzern die Angaben auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt beim Fernverkauf, der den Versandhandel, den Verkauf über Kataloge, über Telemarketing oder das Internet einschließt, zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Nach der derzeitigen Regelung müssen beim Fernverkauf die Informationen auf dem Etikett in einer bestimmten Reihenfolge präsentiert werden. Allerdings ist zurzeit nicht vorgeschrieben, dass das Etikett an sich oder das Produktdatenblatt gezeigt werden müssen. Beim Fernverkauf sind daher die Endnutzer in ihrer Möglichkeit, fundiertere Entscheidungen hinsichtlich ihrer Anschaffungen zu treffen, eingeschränkt, da sie sich weder an der Farbskala des Etiketts orientieren können noch darüber informiert werden, welche Energieeffizienzklasse bei einer bestimmten Produktgruppe die beste ist, und auch nicht die zusätzlichen Informationen im Datenblatt erhalten.
- (3) Auf den Fernverkauf über das Internet entfällt ein zunehmender Anteil des Absatzes energieverbrauchsrelevanter Produkte. Beim Verkauf über das Internet können das Etikett und das Datenblatt ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand gezeigt werden. Daher sollten die Händler das Etikett und das Datenblatt beim Verkauf über das Internet anzeigen.
- (4) Damit das Etikett und das Datenblatt im Internet angezeigt werden können, sollten die Lieferanten den Händlern für jedes Modell eines energieverbrauchsrelevanten Produkts das Etikett und das Datenblatt in elektronischer Form bereitstellen, etwa indem sie diese auf einer Website zur Verfügung stellen, auf der sie von den Händlern heruntergeladen werden können.
- (5) Um die Anforderungen dieser Verordnung im Rahmen der normalen Geschäftszyklen umsetzen zu können, sollten die Lieferanten nur dazu verpflichtet werden, das Etikett und das Datenblatt für neue Modelle, einschließlich aktualisierter existierender Modelle, in elektronischer Form bereitzustellen, wovon in der Praxis Modelle mit einer neuen Modellkennung betroffen sind. Für existierende Modelle sollte die Bereitstellung des elektronischen Etiketts und des elektronischen Datenblatts auf freiwilliger Basis erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

- (6) Da die Anzeige des Etiketts und des Datenblatts neben dem Produkt mehr Platz auf dem Bildschirm in Anspruch nehmen könnte, sollte es gestattet werden, sie mithilfe einer geschichteten Anzeige darzustellen.
- (7) Die delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010 <sup>(1)</sup>, (EU) Nr. 1060/2010 <sup>(2)</sup>, (EU) Nr. 1061/2010 <sup>(3)</sup>, (EU) Nr. 1062/2010 <sup>(4)</sup>, (EU) Nr. 626/2011 <sup>(5)</sup>, (EU) Nr. 392/2012 <sup>(6)</sup>, (EU) Nr. 874/2012 <sup>(7)</sup>, (EU) Nr. 665/2013 <sup>(8)</sup>, (EU) Nr. 811/2013 <sup>(9)</sup> (EU) Nr. 812/2013 <sup>(10)</sup> der Kommission sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltsgeschirrspülermodelle bereitgestellt werden;“;

b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltsgeschirrspülermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltsgeschirrspüler, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer den Haushaltsgeschirrspüler ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang I dieser Verordnung angefügt.

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1).

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1).

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1).

<sup>(7)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

<sup>(8)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1).

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1).

<sup>(10)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83).

## Artikel 2

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltskühlgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltskühlgerätemodelle bereitgestellt werden.“;

b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltskühlgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltskühlgerätemodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltskühlgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang V bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs X.“.

(3) Es wird ein neuer Anhang X gemäß Anhang II dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 3

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswaschmaschinenmodelle bereitgestellt werden.“;

b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswaschmaschinenmodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltswaschmaschinen, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII.“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang III dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 4

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang V entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Fernsehgerätemodelle bereitgestellt werden;“;

b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Fernsehgerätemodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fernsehgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Fernsehgerät ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang IV dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 5

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Den Händlern wird für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen, wobei die Energieeffizienzklassen in Anhang II berücksichtigt werden. Es kann Händlern auch für andere Luftkonditioniermodelle bereitgestellt werden;“;

b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Den Händlern wird für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang IV bereitgestellt. Es kann Händlern auch für andere Luftkonditioniermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Luftkonditionierer, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß den Anhängen IV und VI bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h und i bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang V dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 6

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswäschetrocknermodelle bereitgestellt werden;“;

b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswäschetrocknermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltswäschetrockner, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang IV dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VI dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 7

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Lampenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I Nummer 1 entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Lampenmodelle bereitgestellt werden;“;

b) in Absatz 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) den Händlern für jedes Leuchtenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I Nummer 2 entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Leuchtenmodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jedes Modell, das in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen ist. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurde ein elektronisches Etikett gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) jedes Modell, das im Internet zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird und für das ein elektronisches Etikett gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e bereitgestellt wird, mit dem Etikett gemäß Anhang VIII versehen ist.“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VII dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 8

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Staubsaugermodelle bereitgestellt werden.“;

b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Staubsaugermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Staubsauger, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang V dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII.“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VIII dieser Verordnung angefügt.

## Artikel 9

**Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013**

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.1 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird.“;

b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für Raumheizgerätemodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt den Händlern mindestens für den Wärmeeerzeuger zur Verfügung gestellt wird.“;

c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2019 ist den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.2 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitzustellen.“;

d) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.1 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitgestellt wird.“;

e) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei für Kombiheizgerätemodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt den Händlern mindestens für den Wärmeerzeuger zur Verfügung gestellt wird.“;

f) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2019 ist den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.2 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitzustellen.“;

g) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Temperaturreglermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 3 bereitgestellt wird.“.

h) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Solareinrichtungsmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 4 bereitgestellt wird.“.

i) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 3 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird.“;

j) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 5 bereitgestellt wird.“.

k) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 4 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitgestellt wird.“.

l) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 6 bereitgestellt wird.“.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Raumheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX.“;

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Kombiheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 2 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX.“;

c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 3 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“;

d) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 4 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

(3) Anhang VI wird gemäß Anhang IX dieser Verordnung geändert.

(4) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang IX dieser Verordnung angefügt.

#### Artikel 10

### Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Warmwasserbereitermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.1 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Klassen für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird;“;

b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Warmwasserbereitermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für Warmwasserbereitermodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt mindestens für den Wärmeerzeuger zur Verfügung gestellt wird;“;

c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2017 ist für jedes Warmwasserbereitermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.2 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 1 bereitzustellen.“;

d) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Warmwasserspeichermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.1 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 2 bereitgestellt wird;“;

e) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Warmwasserspeichermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird.“;

f) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2017 ist für jedes Warmwasserspeichermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.2 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Klassen für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 2 bereitzustellen.“;

g) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Solareinrichtungsmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 3 bereitgestellt wird.“;

- h) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtung ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 3 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird;“.
- i) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtung ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 4 bereitgestellt wird.“.
- (2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Warmwasserbereiter, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“;
- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Warmwasserspeicher, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 2 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“;
- c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Warmwasserspeichern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Warmwasserspeicher und Solareinrichtung ausgestellt sieht, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 3 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“.
- (3) Anhang VI wird gemäß Anhang X dieser Verordnung geändert.
- (4) Es wird ein neuer Anhang X gemäß Anhang X dieser Verordnung angefügt.

#### Artikel 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

## ANHANG I

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010**

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

## „ANHANG VIII

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „Anzeigemechanismus“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - „Touchscreen“ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang I Nummer 2 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - einem der folgenden zwei Formate entsprechen:
- 
- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG II

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010**

Folgender Anhang X wird angefügt:

## „ANHANG X

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „Anzeigemechanismus“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - „Touchscreen“ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang II Nummer 3 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - einem der folgenden zwei Formate entsprechen:
- 
- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG III

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010**

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

## „ANHANG VIII

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang I Nummer 2 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG IV

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010**

Folgender Anhang IX wird angefügt:

## „ANHANG IX

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist nach dem in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang V Nummer 5 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG V

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011**

Folgender Anhang IX wird angefügt:

## „ANHANG IX

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h bereitgestellte Etikett ist nach dem in Artikel 3 Absätze 4 bis 6 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:
- 
- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG VI

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012**

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

## „ANHANG VIII

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang I Nummer 4 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:
- 
- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG VII

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012**

Folgender Anhang VIII wird angefügt:

## „ANHANG VIII

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 4 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „Anzeigemechanismus“ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - „geschachtelte Anzeige“ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - „Touchscreen“ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - „alternativer Text“ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e bereitgestellte Etikett ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang I festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises dargestellt;
  - das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.“

## ANHANG VIII

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013**

Folgender Anhang VII wird angefügt:

## „ANHANG VII

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

- (1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
  - b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
  - c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
  - d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.
- (2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f bereitgestellte Etikett ist nach dem in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang II Nummer 3 festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.
- (3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige
- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Etikett sein,
  - b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
  - c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



- (4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:
- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises angezeigt;
  - b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
  - c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
  - d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
  - e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
  - f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.

- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG IX

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013**

a) In Anhang VI erhält der Titel folgende Fassung:

**„Informationen, die in Fällen bereitzustellen sind, in denen nicht davon auszugehen ist, dass die Endnutzer das Produkt ausgestellt sehen, außer im Internet“**

b) Folgender Anhang IX wird angefügt:

## „ANHANG IX

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

(1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
- b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
- c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
- d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.

(2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellte Etikett bzw. das Etikett, das im Falle einer Verbundanlage auf der Grundlage des gemäß Artikel 3 von den Lieferanten bereitgestellten Etiketts und der von ihnen bereitgestellten Datenblätter ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, ist nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Werden sowohl ein Produkt als auch eine Verbundanlage gezeigt und wird der Preis dabei nur für die Verbundanlage angegeben, so ist nur das Etikett der Verbundanlage darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.

(3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige

- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage auf dem Etikett sein,
- b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
- c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



(4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Preises des Produkts oder der Verbundanlage dargestellt;
- b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
- c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;

- f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.
- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Preises des Produkts oder der Verbundanlage darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

## ANHANG X

**Änderungen der Anhänge der delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013**

a) In Anhang VI erhält der Titel folgende Fassung:

**„Informationen, die in Fällen bereitzustellen sind, in denen nicht davon auszugehen ist, dass die Endnutzer das Produkt ausgestellt sehen, außer im Internet“**

b) Folgender Anhang X wird angefügt:

„ANHANG X

**Informationen, die im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder des Mietkaufs über das Internet bereitzustellen sind**

(1) Für die Zwecke der Nummern 2 bis 5 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) ‚Anzeigemechanismus‘ bezeichnet jeden Bildschirm, einschließlich Touchscreens, oder sonstige Bildtechnologien zur Anzeige von Internet-Inhalten für Nutzer;
- b) ‚geschachtelte Anzeige‘ bezeichnet eine grafische Benutzeroberfläche, bei der der Zugang zu Bildern oder Datensätzen per Mausklick auf ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz, per Maus-Rollover über ein anderes Bild oder einen anderen Datensatz oder durch Berühren oder Aufziehen eines anderen Bildes oder Datensatzes auf einem Touchscreen erfolgt;
- c) ‚Touchscreen‘ bezeichnet einen berührungsempfindlichen Bildschirm wie jenen von Tablet-Computern, Slate-Computern oder Smartphones;
- d) ‚alternativer Text‘ bezeichnet einen Text, der als Alternative zu einer Grafik bereitgestellt wird und die Darstellung von Informationen in nicht grafischer Form ermöglicht, wenn Anzeigegeräte die Grafik nicht wiedergeben können, oder der als Hilfe für die Barrierefreiheit dient, z. B. als Eingabe für Sprachsynthese-Anwendungen.

(2) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellte Etikett bzw. das Etikett, das im Falle einer Verbundanlage auf der Grundlage des gemäß Artikel 3 von den Lieferanten bereitgestellten Etiketts und der von ihnen bereitgestellten Datenblätter ordnungsgemäß ausgefüllt wurde, ist nach dem in Artikel 3 festgelegten Zeitplan auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Werden sowohl ein Produkt als auch eine Verbundanlage gezeigt und wird der Preis dabei nur für die Verbundanlage angegeben, so ist nur das Etikett der Verbundanlage darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist, und die Proportionen müssen der in Anhang III festgelegten Größe entsprechen. Das Etikett kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Etikett verwendete Bild den Vorgaben in Nummer 3 entsprechen muss. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Etikett beim ersten Mausklick auf das Bild, beim ersten Maus-Rollover über das Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen erscheinen.

(3) Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss bei einer geschachtelten Anzeige

- a) ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage auf dem Etikett sein,
- b) auf dem Pfeil die Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, enthalten und
- c) einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



(4) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die Reihenfolge, in der das Etikett angezeigt wird, folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) das in Nummer 3 genannte Bild wird auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Preises des Produkts oder der Verbundanlage dargestellt;
- b) das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein;
- c) das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- d) das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- e) für die Vergrößerung des Etiketts auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;

- f) die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
  - g) der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann, gibt die Energieeffizienzklasse des Produkts oder der Verbundanlage in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.
- (5) Das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Preises des Produkts oder der Verbundanlage darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist. Das Produktdatenblatt kann mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt werden; in diesem Fall muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich ‚Produktdatenblatt‘ angegeben sein. Bei Anwendung einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.“
-

**VERORDNUNG (EU) Nr. 519/2014 DER KOMMISSION****vom 16. Mai 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich der Probenahmeverfahren für große Partien, Gewürze und Nahrungsergänzungsmittel, der Leistungskriterien für die Bestimmung von T-2-Toxin, HT-2-Toxin und Citrinin sowie der Screening-Methoden für die Analyse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden Höchstgehalte für bestimmte Mykotoxine in bestimmten Lebensmitteln festgelegt.
- (2) Die Probenahme spielt eine entscheidende Rolle, was die Genauigkeit der Bestimmung des Gehalts an Mykotoxinen anbelangt, die in einer Partie heterogen verteilt sind. Daher müssen Kriterien festgelegt werden, die die Probenahmeverfahren erfüllen sollten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält die Kriterien für die Probenahme zur Kontrolle der Mykotoxingehalte.
- (4) Die Vorschriften für die Probenahme bei Gewürzen müssen geändert werden, um der unterschiedlichen Partikelgröße Rechnung zu tragen, die eine heterogene Verteilung der Kontamination der Gewürze mit Mykotoxinen bewirkt. Des Weiteren sollten Vorschriften für die Probenahme bei großen Partien festgelegt werden, um in der gesamten Union einen einheitlichen Ansatz bei der Durchsetzung zu gewährleisten. Außerdem sollte geklärt werden, welches Probenahmeverfahren für die Beprobung von Apfelsaft anzuwenden ist.
- (5) Die Leistungskriterien für T-2-Toxin und HT-2-Toxin müssen aktualisiert werden, damit der wissenschaftliche und technologische Fortschritt Berücksichtigung findet. In Anbetracht des festgelegten Höchstgehalts für Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde, sind Leistungskriterien für Citrinin zu bestimmen.
- (6) Zur Analyse auf Mykotoxine werden zunehmend Screening-Methoden genutzt. Es sollten Kriterien festgelegt werden, denen die Screening-Methoden entsprechen müssen, damit sie zu regulatorischen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 401/2006 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Teil B erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„(1) Die Beprobung solcher Partien ist nach den Vorschriften in Teil L vorzunehmen. Eine Anleitung zur Beprobung großer Partien findet sich in einem Leitfaden, der auf folgender Website abrufbar ist: <http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/guidance-sampling-final.pdf>

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

Die zwecks Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von den Lebensmittelunternehmern angewandten Probenahmeverfahren gemäß der Norm EN ISO 24333:2009 oder den GAFTA Sampling Rules Nr. 124 sind den in Teil L festgelegten Probenahmeverfahren gleichwertig.

Was die Beprobung von Partien hinsichtlich Fusarientoxinen anbelangt, so sind die zwecks Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen von den Lebensmittelunternehmern angewandten Probenahmeverfahren gemäß der Norm EN ISO 24333:2009 oder den GAFTA Sampling Rules Nr. 124 den in Teil B festgelegten Probenahmeverfahren gleichwertig.“

- b) In Teil B.2 erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„Tabelle 1

**Unterteilung von Partien in Teilpartien nach Erzeugnis und Partiegewicht**

Ware	Partiegewicht (t)	Gewicht oder Anzahl der Teilpartien	Anzahl der Einzelproben	Gewicht der Sammelprobe (kg)
Getreide und Getreideerzeugnisse	> 300 und < 1 500	3 Teilpartien	100	10
	≥ 50 und ≤ 300	100 t	100	10
	< 50	—	3-100 (*)	1-10

(\*) Abhängig vom Partiegewicht — vgl. Tabelle 2.“

- c) In Teil B.3 wird an den ersten Gedankenstrich folgender Satz angefügt:

„Für Partien > 500 t ist die Anzahl der Einzelproben in Anhang I Teil L.2 angegeben.“

- d) In Teil D.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Dieses Probenahmeverfahren ist auch bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Ochratoxin A, Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxinen in Gewürzen mit relativ großer Partikelgröße (Partikelgröße vergleichbar einer Erdnuss oder noch größer, z. B. einer Muskatnuss) anzuwenden.“

- e) In Teil E erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Dieses Probenahmeverfahren ist bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Ochratoxin A, Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxinen in Gewürzen anzuwenden, ausgenommen Gewürze mit relativ großer Partikelgröße (heterogene Verteilung der Mykotoxinkontamination).“

- f) In Teil I erhalten Überschrift und erster Satz folgende Fassung:

„I. PROBENAHMEVERFAHREN FÜR FESTE APFELERZEUGNISSE

Dieses Probenahmeverfahren ist bei der amtlichen Kontrolle der Höchstgehalte an Patulin in festen Apfelerzeugnissen, einschließlich fester Apfelerzeugnisse für Säuglinge und Kleinkinder, anzuwenden.“

- g) In Teil I.1 Absatz 2 werden folgende Sätze gestrichen:

„Bei flüssigen Massenerzeugnissen ist die Partie unmittelbar vor der Probenahme so weit möglich entweder manuell oder mechanisch möglichst gründlich zu vermischen. In diesem Fall kann eine homogene Verteilung des Patulins in der jeweiligen Partie angenommen werden. Daher reichen drei Einzelproben aus der Partie für eine Sammelprobe aus.“

- h) Es werden ein neuer Teil L und ein neuer Teil M gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung angefügt.

2. In Anhang II werden Nummer 4.2 „Allgemeine Vorschriften“ und Nummer 4.3 „Spezifische Anforderungen“ sowie Nummer 4.4 „Abschätzung der Messunsicherheit, Berechnung der Wiederfindungsrate und Angabe der Ergebnisse“ durch den Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.  
Sie gilt ab dem 1. Juli 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2014

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG I

„L. PROBEHAHMEVERFAHREN FÜR SEHR GROSSE PARTIEN ODER PARTIEN, DIE SO GELAGERT ODER BEFÖRDERT WERDEN, DASS EINE BEPROBUNG DER GESAMTEN PARTIE NICHT PRAKTIKABEL IST

L.1. **Allgemeine Grundsätze**

Falls es die Art der Beförderung oder Lagerung einer Partie nicht gestattet, Einzelproben aus der gesamten Partie zu entnehmen, sollte die Beprobung solcher Parteien vorzugsweise dann erfolgen, wenn sich die Partie im Fluss befindet (dynamische Probenahme).

Falls es sich um Großlager für Lebensmittel handelt, sollten die Unternehmer dazu angehalten werden, Einrichtungen im Lager zu installieren, die eine (automatische) Beprobung der gesamten gelagerten Partie ermöglichen.

Werden die im vorliegenden Teil L beschriebenen Probenahmeverfahren angewandt, so sollte der Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter Informationen über das Probenahmeverfahren erhalten. Wird dieses Probenahmeverfahren von dem Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter in Frage gestellt, so muss er es der zuständigen Behörde auf eigene Kosten ermöglichen, die gesamte Partie zu beproben.

Die Beprobung eines Teils der Partie ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Menge des beprobten Teils mindestens 10 % der zu beprobenden Partie ausmacht. Wurde ein Teil einer Lebensmittelpartie derselben Gruppe oder Bezeichnung beprobt und erfüllt diese Teilpartie nachweislich nicht die EU-Anforderungen, so muss davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis der Beprobung für die gesamte Partie gilt, es sei denn, eine eingehende Bewertung erbringt keinen Nachweis darüber, dass die restliche Partie den EU-Anforderungen nicht genügt.

Die einschlägigen Bestimmungen in den anderen Teilen dieses Anhangs, beispielsweise zum Gewicht der Einzelprobe, gelten für die Probenahme von sehr großen Parteien oder Parteien, die so gelagert oder befördert werden, dass eine Beprobung der gesamten Partie nicht praktikabel ist.

L.2. **Anzahl der bei sehr großen Parteien zu entnehmenden Einzelproben**

Bei großen Beprobungsanteilen (> 500 t) ist die Anzahl der zu entnehmenden Einzelproben wie folgt festzulegen: 100 Einzelproben +  $\sqrt{\text{Tonnen}}$ . Wenn die Partie jedoch weniger als 1 500 t wiegt und nach Tabelle 1 des Teils B in Teilpartien unterteilt werden kann, sowie unter der Voraussetzung, dass eine physische Trennung der Teilpartien möglich ist, muss die in Teil B festgelegte Anzahl von Einzelproben entnommen werden.

L.3. **Große Parteien, die per Schiff befördert werden**

L.3.1. *Dynamische Beprobung großer Parteien, die per Schiff befördert werden*

Die Beprobung großer Parteien auf Schiffen ist vorzugsweise durchzuführen, wenn sich das Erzeugnis im Fluss befindet (dynamische Probenahme).

Die Probenahme hat je Laderaum (physisch abtrennbare Einheit) zu erfolgen. Die Laderäume werden allerdings nacheinander geleert, so dass die ursprüngliche physische Trennung nach der Weiterbeförderung in die Lagereinrichtungen nicht mehr besteht. Die Probenahme kann daher basierend auf der ursprünglichen physischen Trennung oder auf der Trennung nach der Beförderung in die Lagereinrichtungen erfolgen.

Das Löschen einer Schiffsladung kann mehrere Tage in Anspruch nehmen. In der Regel muss die Beprobung in regelmäßigen Abständen während der gesamten Dauer des Löschvorgangs erfolgen. Es ist jedoch nicht immer praktikabel oder sinnvoll, dass sich ein amtlicher Inspektor während des gesamten Löschvorgangs für die Probenahme vor Ort aufhält. Daher ist die Beprobung eines Teils der Partie (Beprobungsanteil) zulässig. Die Anzahl der Einzelproben wird unter Berücksichtigung des Umfangs des Beprobungsanteils festgelegt.

Auch wenn die amtliche Probe automatisch entnommen wird, muss ein Inspektor anwesend sein. Erfolgt die automatische Probenahme jedoch anhand voreingestellter Parameter, die während der Probenahme nicht verändert werden können, und werden die Einzelproben in einem verplombten Behälter gesammelt, was einen möglichen Betrug ausschließt, so ist die Anwesenheit eines Inspektors nur zu Beginn der Probenahme, bei jedem Wechsel des Probenbehälters und am Ende der Probenahme erforderlich.

L.3.2. *Beprobung von Parteien, die per Schiff befördert werden, durch statische Probenahme*

Bei einer statischen Probenahme ist dasselbe Verfahren anzuwenden wie bei Lagereinrichtungen (Silos), die von oben zugänglich sind (siehe Nummer L.5.1).

Die Probenahme muss am zugänglichen Teil der Partie/des Laderaums erfolgen (von oben). Die Anzahl der Einzelproben wird unter Berücksichtigung des Umfangs des Beprobungsanteils festgelegt.

**L.4. Beprobung großer Partien in Lagern**

Die Probenahme muss am zugänglichen Teil der Partie erfolgen. Die Anzahl der Einzelproben wird unter Berücksichtigung des Umfangs des Beprobungsanteils festgelegt.

**L.5. Beprobung von Lagereinrichtungen (Silos)****L.5.1. Beprobung von Silos mit (leichtem) Zugang von oben**

Die Probenahme muss am zugänglichen Teil der Partie erfolgen. Die Anzahl der Einzelproben wird unter Berücksichtigung des Umfangs des Beprobungsanteils festgelegt.

**L.5.2. Beprobung von Silos ohne Zugang von oben (geschlossene Silos)****L.5.2.1. Silos ohne Zugang von oben (geschlossene Silos) mit einer Einzelgröße über 100 Tonnen**

In solchen Silos gelagerte Lebensmittel können nicht statisch beprobt werden. Wenn das im Silo gelagerte Lebensmittel beprobt werden muss und keine Möglichkeit besteht, die Sendung zu bewegen, ist eine Vereinbarung mit dem Unternehmer dahin gehend zu treffen, dass dieser den Inspektor darüber informiert, wann der Silo — teilweise oder vollständig — geleert wird, damit eine Probenahme erfolgen kann, wenn sich das Lebensmittel im Fluss befindet.

**L.5.2.2. Silos ohne Zugang von oben (geschlossene Silos) mit einer Einzelgröße unter 100 Tonnen**

Entgegen der Bestimmung in Nummer L.1 (beprobter Anteil mindestens 10 %) sieht das Probenahmeverfahren vor, dass eine Menge von 50 bis 100 kg in einen Behälter abzufüllen und die Probe hiervon zu entnehmen ist. Die Größe der Sammelprobe entspricht der gesamten Partie, und die Anzahl der Einzelproben muss im Verhältnis zu der Lebensmittelmenge stehen, die zur Probenahme aus dem Silo in den Behälter abgefüllt wird.

**L.6. Beprobung loser Lebensmittel in großen geschlossenen Containern**

Solche Partien können häufig erst nach dem Entladen beprobt werden. In bestimmten Fällen ist das Entladen am Einfuhrort oder am Kontrollpunkt nicht möglich, weshalb die Probenahme erfolgen sollte, wenn die betreffenden Container entladen sind. Der Unternehmer muss den Inspektor über Ort und Zeitpunkt des Entladens der Container informieren.

**M. PROBENAHMEVERFAHREN FÜR NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL AUF BASIS VON REIS, DER DURCH DEN SCHIMMELPILZ *MONASCUS PURPUREUS* FERMENTIERT WURDE**

Dieses Probenahmeverfahren gilt für die amtliche Kontrolle des Höchstgehalts an Citrinin in Nahrungsergänzungsmitteln auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde.

**Probenahmeverfahren und Probenumfang**

Das Probenahmeverfahren basiert auf der Annahme, dass die Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von Reis, der durch den Schimmelpilz *Monascus purpureus* fermentiert wurde, in Einzelhandelspackungen mit für gewöhnlich 30 bis 120 Kapseln je Einzelhandelspackung vermarktet werden.

Größe der Partie (Anzahl der Einzelhandelspackungen)	Anzahl der zur Beprobung heranzuziehenden Einzelhandelspackungen	Probenumfang
1-50	1	Alle Kapseln
51-250	2	Alle Kapseln
251-1 000	4	Aus jeder zur Beprobung herangezogenen Einzelhandelspackung die Hälfte der Kapseln
> 1 000	4 + 1 Einzelhandelspackungen je 1 000 Einzelhandelspackungen, höchstens aber 25 Einzelhandelspackungen	≤ 10 Einzelhandelspackungen: aus jeder Einzelhandelspackung die Hälfte der Kapseln > 10 Einzelhandelspackungen: aus jeder Einzelhandelspackung die gleiche Anzahl an Kapseln, so dass die Probe einen Umfang aufweist, der dem Inhalt von 5 Einzelhandelspackungen entspricht“

## ANHANG II

## „4.2. Allgemeine Vorschriften

Die für Lebensmittelkontrollzwecke angewandten analytischen Bestätigungsmethoden müssen den Vorschriften von Anhang III Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genügen.

## 4.3. Spezifische Anforderungen

## 4.3.1. Spezifische Anforderungen an Bestätigungsmethoden

## 4.3.1.1. Leistungskriterien

Es wird empfohlen, vollständig validierte Bestätigungsmethoden (d. h. Methoden, die durch Ringversuche für die betreffenden Matrizes validiert wurden) anzuwenden, soweit zweckdienlich und vorhanden. Andere geeignete validierte Bestätigungsmethoden (d. h. Methoden, die intern für relevante Matrizes der fraglichen Warengruppe validiert wurden) können ebenfalls angewandt werden, sofern sie die in den nachstehenden Tabellen angegebenen Leistungskriterien erfüllen.

Soweit möglich ist bei intern validierten Methoden zertifiziertes Referenzmaterial für die Validierung zu verwenden.

## a) Leistungskriterien für die Bestimmung von Aflatoxinen

Kriterium	Konzentrationsbereich	Empfohlener Wert	Höchster zulässiger Wert
Blindwerte	Alle	Vernachlässigbar	—
Wiederfindungsrate — Aflatoxin M1	0,01-0,05 mg/kg	60 bis 120 %	
	> 0,05 mg/kg	70 bis 110 %	
Wiederfindungsrate — Aflatoxine B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , G <sub>2</sub>	< 1,0 mg/kg	50 bis 120 %	
	1-10 mg/kg	70 bis 110 %	
	> 10 mg/kg	80 bis 110 %	
Reproduzierbarkeit (RSD <sub>r</sub> )	Alle	Gemäß der Horwitz-Gleichung (*)(**)	2 × der nach der Horwitz-Gleichung erzielte Wert (*)(**)

Die Wiederholbarkeit RSD<sub>r</sub> kann durch Multiplikation der Reproduzierbarkeit RSD<sub>R</sub> mit 0,66 bei der betreffenden Konzentration berechnet werden.

*Hinweis:*

- Die Werte gelten sowohl für B<sub>1</sub> als auch für die Summe von B<sub>1</sub> + B<sub>2</sub> + G<sub>1</sub> + G<sub>2</sub>.
- Ist die Summe der einzelnen Aflatoxine B<sub>1</sub> + B<sub>2</sub> + G<sub>1</sub> + G<sub>2</sub> zu bestimmen, so muss das Ansprechen der einzelnen Stoffe auf das Analysesystem entweder bekannt oder äquivalent sein.

## b) Leistungskriterien für die Bestimmung von Ochratoxin A

Konzentration µg/kg	Ochratoxin A		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
< 1	≤ 40	≤ 60	50 bis 120
≥ 1	≤ 20	≤ 30	70 bis 110

## c) Leistungskriterien für die Bestimmung von Patulin

Konzentration µg/kg	Patulin		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
< 20	≤ 30	≤ 40	50 bis 120
20-50	≤ 20	≤ 30	70 bis 105
> 50	≤ 15	≤ 25	75 bis 105

## d) Leistungskriterien für die Bestimmung von Desoxynivalenol

Konzentration µg/kg	Desoxynivalenol		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
> 100 - ≤ 500	≤ 20	≤ 40	60 bis 110
> 500	≤ 20	≤ 40	70 bis 120

## e) Leistungskriterien für die Bestimmung von Zearalenon

Konzentration µg/kg	Zearalenon		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
≤ 50	≤ 40	≤ 50	60 bis 120
> 50	≤ 25	≤ 40	70 bis 120

f) Leistungskriterien für die Bestimmung von Fumonisin B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub> (getrennt)

Konzentration µg/kg	Fumonisin B <sub>1</sub> und B <sub>2</sub> (getrennt)		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
≤ 500	≤ 30	≤ 60	60 bis 120
> 500	≤ 20	≤ 30	70 bis 110

## g) Leistungskriterien für die Bestimmung von T-2-Toxin und HT-2-Toxin (getrennt)

Konzentration µg/kg	T-2-Toxin und HT-2-Toxin (getrennt)		
	RSD <sub>r</sub> %	RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
15-250	≤ 30	≤ 50	60 bis 130
> 250	≤ 25	≤ 40	60 bis 130

## h) Leistungskriterien für die Bestimmung von Citrinin

Konzentration µg/kg	Citrinin			
	RSD <sub>r</sub> %	Empfohlene RSD <sub>R</sub> %	Höchste zulässige RSD <sub>R</sub> %	Wiederfindungsrate %
Alle	0,66 × RSD <sub>R</sub>	Gemäß der Horwitz-Gleichung (*)(**)	2 × der nach der Horwitz-Gleichung erzielte Wert (*)(**)	70 bis 120

- i) Hinweise zu den Leistungskriterien für die Bestimmung der Mykotoxine
- Die Nachweisgrenzen der angewandten Analyseverfahren werden nicht angegeben, da die Präzisionswerte bei den betreffenden Konzentrationen angegeben sind.
  - Die Präzisionswerte werden gemäß der Horwitz-Gleichung berechnet, d. h. gemäß der ursprünglichen Horwitz-Gleichung (für Konzentrationen  $1,2 \times 10^{-7} \leq C \leq 0,138$ ) (\*) und der geänderten Horwitz-Gleichung (für Konzentrationen  $C < 1,2 \times 10^{-7}$ ) (\*\*).
- (\*) Horwitz-Gleichung für Konzentrationen  $1,2 \times 10^{-7} \leq C \leq 0,138$ :
- $$RSD_R = 2^{(1-0,5 \log C)}$$
- (Siehe W. Horwitz, L.R. Kamps, K.W. Boyer, *J.Assoc.Off.Analy.Chem.*, 1980, 63, 1344)
- (\*\*) Geänderte Horwitz-Gleichung (\*) für Konzentrationen  $C < 1,2 \times 10^{-7}$ :
- $$RSD_R = 22 \%$$
- (Siehe M. Thompson, *Analyst*, 2000, 125, S. 385-386)
- wobei
- $RSD_R$  die relative Standardabweichung ist, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen  $[(sR) \times 100]$  ermittelten Ergebnissen;
  - C das Konzentrationsverhältnis (d. h. 1 = 100g/100g, 0,001 = 1 000 mg/kg) ist.
- Dies ist eine verallgemeinerte Präzisionsgleichung, die sich für die meisten Routineanalysemethoden als unabhängig von Analyt und Matrix und lediglich von der Konzentration abhängig erwiesen hat.

#### 4.3.1.2. Der ‚Tauglichkeits‘-Ansatz

Im Falle intern validierter Methoden kann zur Beurteilung der Eignung dieser Methoden für die amtliche Kontrolle alternativ ein ‚Tauglichkeits‘-Ansatz (\*\*\*) herangezogen werden. Für die amtliche Kontrolle taugliche Methoden müssen Ergebnisse bringen, bei denen die Standardmessunsicherheit (u) unter der anhand nachstehender Formel berechneten maximalen Standardmessunsicherheit liegt:

$$Uf = \sqrt{(\text{LOD}/2)^2 + (\alpha \times C)^2}$$

wobei

- $Uf$  die maximale Standardmessunsicherheit ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ ),
- LOD die Nachweisgrenze der Methode ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ ),
- $\alpha$  ein konstanter numerischer Faktor, der abhängig von der Konzentration C zu verwenden ist; die zu verwendenden Werte sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt,
- C die betreffende Konzentration ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ ) ist.

Liefert die Analysemethode Ergebnisse mit einer Messunsicherheit, die unter der maximalen Standardunsicherheit liegt, gilt die Methode als gleichermaßen geeignet wie eine Methode, die die Leistungskriterien unter Nummer 4.3.1.1 erfüllt.

Tabelle

**Numerische Werte, die für  $\alpha$  als Konstante in der unter dieser Nummer aufgeführten Formel abhängig von der jeweiligen Konzentration zu verwenden sind**

C ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ )	$\alpha$
$\leq 50$	0,2
51-500	0,18
501-1 000	0,15
1001-10 000	0,12
$> 10\ 000$	0,1

(\*\*\*) Siehe M. Thompson and R. Wood, *Accred. Qual. Assur.*, 2006, 10, S. 471-478.

#### 4.3.2. Spezifische Anforderungen an semiquantitative Screening-Methoden

##### 4.3.2.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst bioanalytische Methoden, die auf Immunerkennung oder Rezeptorenbindung basieren (z. B. ELISA, Peilstäbe, Seitenstrom-Vorrichtungen, Immunsensoren) und physikalisch-chemische Methoden, die auf Chromatographie oder dem direkten Nachweis durch Massenspektrometrie (z. B. umweltanalytische Massenspektrometrie) basieren. Andere Methoden (z. B. Dünnschichtchromatographie) werden nicht ausgeschlossen, sofern sich die erzeugten Signale unmittelbar auf die betreffenden Mykotoxine beziehen und die Anwendung des hier beschriebenen Prinzips gestatten.

Die spezifischen Anforderungen gelten für Methoden, bei denen das Messergebnis ein numerischer Wert ist, beispielsweise eine (relative) Response einer Peilstab-Ablesevorrichtung oder ein Signal bei der Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung, und für die normale Statistikregeln gelten.

Die Anforderungen gelten nicht für Methoden, bei denen das Ergebnis kein numerischer Wert ist (z. B. nur eine Linie, die angezeigt wird oder fehlt), da diese andere Validierungsansätze erfordern. Die spezifischen Anforderungen an solche Methoden sind unter Nummer 4.3.3 dargelegt.

Das vorliegende Dokument beschreibt Verfahren zur Validierung von Screening-Methoden mittels einer laborübergreifenden Validierung, die Überprüfung der Leistung einer durch eine laborübergreifende Validierung validierten Methode sowie die Validierung einer Screening-Methode durch ein Einzellabor.

##### 4.3.2.2. Terminologie

„Screening-Zielkonzentration (SZK)“ bezeichnet die betreffende Konzentration für den Nachweis des Mykotoxins in einer Probe. Wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte überprüft werden soll, entspricht die SZK dem geltenden Höchstgehalt. Für andere Zwecke oder wenn kein Höchstgehalt festgelegt ist, wird die SZK vom Labor vorgegeben.

„Screening-Methode“ bezeichnet die Methode zur Auswahl der Proben mit Mykotoxingehalten, welche die SZK mit einer bestimmten Sicherheit übersteigen. Für ein Mykotoxin-Screening wird eine Sicherheit von 95 % als zweckdienlich erachtet. Das Ergebnis der Screening-Analyse ist entweder ‚negativ‘ oder ‚verdächtig‘. Screening-Methoden ermöglichen kostengünstig einen hohen Probendurchsatz, wodurch größere Chancen bestehen, neue Fälle mit hoher Exposition und Gesundheitsrisiken für die Verbraucher erkennen. Diese Methoden basieren auf bioanalytischen Verfahren, LC-MS- oder HPLC-Verfahren. Die Ergebnisse der Proben, die den Cut-off-Wert übersteigen, werden anhand einer erneuten vollständigen Analyse der ursprünglichen Probe überprüft, wobei eine Bestätigungsmethode anzuwenden ist.

„Negative Probe“ bezeichnet eine Probe, deren Mykotoxingehalt mit einer Sicherheit von 95 % unter der SZK liegt (d. h., es besteht eine Wahrscheinlichkeit von 5 %, dass Proben fälschlicherweise als negativ erfasst werden).

„Falsch negative Probe“ bezeichnet eine Probe, deren Mykotoxingehalt über der SZK liegt, die jedoch als negativ erfasst wurde.

„Verdächtige Probe“ (Screening positiv) bezeichnet eine Probe, die den Cut-off-Wert (siehe unten) übersteigt und einen Mykotoxingehalt aufweisen kann, der über der SZK liegt. Jedes verdächtige Ergebnis zieht eine Bestätigungsanalyse zur eindeutigen Identifizierung und Quantifizierung des Mykotoxins nach sich.

„Falsch verdächtige Probe“ bezeichnet eine negative Probe, die jedoch als verdächtig erfasst wurde.

„Bestätigungsmethode“ bezeichnet eine Methode, die vollständige oder ergänzende Informationen liefert, um das Mykotoxin eindeutig zu identifizieren und in der fraglichen Konzentration zu quantifizieren.

„Cut-off-Wert“ bezeichnet den durch die Screening-Methode erzeugten Wert (d. h. Ansprechen, Signal oder Konzentration), oberhalb dessen die Probe als ‚verdächtig‘ eingestuft wird. Der Cut-off-Wert wird bei der Validierung festgelegt und berücksichtigt die Variabilität der Messung.

„Negative Kontrollprobe (Matrixleerprobe)“ bezeichnet eine Probe, die bekanntermaßen das beim Screening zu untersuchende Mykotoxin nicht enthält <sup>(1)</sup> (z. B. nachgewiesen durch eine vorherige Bestimmung anhand einer Bestätigungsmethode mit ausreichender Sensitivität). Können keine Leerproben gewonnen werden, so könnte unter Umständen das Material mit dem niedrigsten gegebenen Gehalt verwendet werden, sofern dieser Gehalt den Schluss zulässt, dass die Screening-Methode tauglich ist.

„Positive Kontrollprobe“ bezeichnet eine Probe, deren Mykotoxingehalt der Screening-Zielkonzentration entspricht, z. B. ein zertifiziertes Referenzmaterial, ein Material mit bekanntem Gehalt (etwa das Testmaterial für Leistungstests) oder ein anderweitig durch eine Bestätigungsmethode ausreichend charakterisiertes Material. Fehlt eine der oben aufgeführten Proben, so kann ein Gemisch aus Proben mit unterschiedlichem Kontaminierungsgrad oder eine im Labor hergestellte und ausreichend charakterisierte dotierte Probe verwendet werden, sofern der Kontaminierungsgrad nachweislich überprüft wurde.

#### 4.3.2.3. Validierungsverfahren

Ziel der Validierung ist es, die Tauglichkeit der Screening-Methode nachzuweisen. Dies geschieht durch die Bestimmung des Cut-off-Werts sowie die Festlegung der Quote der falsch negativen Proben und der falsch verdächtigen Proben. In diesen beiden Parametern sind Leistungsmerkmale wie Sensitivität, Selektivität und Präzision enthalten.

Die Validierung von Screening-Methoden kann laborübergreifend oder durch ein Einzellabor erfolgen. Liegen für eine bestimmte Mykotoxin/Matrix/SZK-Kombination bereits Daten einer laborübergreifenden Validierung vor, so ist eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Methode in einem Labor ausreichend, indem es die Methode anwendet.

##### 4.3.2.3.1. Erstvalidierung durch ein Einzellabor

###### Mykotoxine

Die Validierung muss für jedes einzelne Mykotoxin erfolgen, das in den Geltungsbereich fällt. Für bioanalytische Methoden, deren Ergebnis eine kombinierte Response für eine bestimmte Mykotoxingruppe (z. B. Aflatoxine B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, G<sub>1</sub> und G<sub>2</sub>; Fumonisine B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub>) ist, muss die Anwendbarkeit nachgewiesen werden, und die Grenzen der Untersuchung sind im Anwendungsbereich der Methode darzulegen. Bei einer unerwünschten Kreuzreaktivität (z. B. DON-3-Glycosid, 3- oder 15-Acetyl-DON bei immunbasierten Methoden für DON) wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Zielmykotoxine die Quote der falsch negativen Proben nicht erhöht wird, möglicherweise aber die Quote der falsch verdächtigen Proben. Dieser ungewollte Anstieg wird durch die Bestätigungsanalyse zur eindeutigen Identifizierung und Quantifizierung der Mykotoxine verringert.

###### Matrizes

Eine Erstvalidierung sollte für jede Ware oder — wenn die Methode bekanntermaßen für mehrere Waren anwendbar ist — für jede Warengruppe erfolgen. In letzterem Fall ist eine repräsentative und relevante Ware aus der Gruppe auszuwählen (siehe Tabelle A).

###### Probensatz

Die für die Validierung erforderliche Mindestzahl an verschiedenen Proben beträgt 20 homogene negative Kontrollproben und 20 homogene positive Kontrollproben, die einen Mykotoxingehalt in Höhe der SZK aufweisen; die Analyse muss unter RSD<sub>Ri</sub>-Bedingungen an fünf separaten Tagen erfolgen. Fakultativ können zur Validierung weitere Sätze mit 20 Proben, die andere Gehalte des Mykotoxins aufweisen, herangezogen werden, um zu prüfen, inwieweit die Methode Unterschiede zwischen verschiedenen Mykotoxinkonzentrationen aufzeigen kann.

###### Konzentration

Für jede zur Routine-Anwendung vorgesehene SZK muss eine Validierung vorgenommen werden.

##### 4.3.2.3.2. Erstvalidierung durch Ringversuche

Die Validierung durch Ringversuche erfolgt nach einem international anerkannten Protokoll für Ringversuche (z. B. ISO 5725:1994 oder IUPAC International Harmonised Protocol), das die Berücksichtigung gültiger Daten aus mindestens acht verschiedenen Labors vorschreibt. Abgesehen hiervon besteht der einzige Unterschied zur Validierung durch ein Einzellabor darin, dass die  $\geq 20$  Proben je Ware/Gehalt gleichmäßig auf die teilnehmenden Labors verteilt werden können, wobei auf jedes Labor mindestens zwei Proben entfallen.

<sup>(1)</sup> Die Proben werden als frei von dem Analyten erachtet, wenn die in der Probe enthaltene Menge 1/5 der SZK nicht übersteigt. Kann der Gehalt anhand einer Bestätigungsmethode quantifiziert werden, so ist er bei der Validierungsbewertung zu berücksichtigen.

#### 4.3.2.4. Bestimmung des Cut-off-Werts und der Quote falsch verdächtiger Ergebnisse bei Leerproben

Die (relativen) Responses bei den negativen und den positiven Kontrollproben dienen als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Parameter.

Screening-Methoden, deren Response proportional zur Mykotoxinkonzentration ist

Für Screening-Methoden, deren Response proportional zur Mykotoxinkonzentration ist, gilt Folgendes:

$$\text{Cut-off} = R_{\text{STC}} - t\text{-Wert}_{0,05} * SD_{\text{STC}}$$

$R_{\text{STC}}$  = mittlere Response der positiven Kontrollproben (bei SZK)

t-Wert: einseitiger t-Wert für eine Quote falsch negativer Ergebnisse von 5 % (siehe Tabelle B)

$SD_{\text{STC}}$  = Standardabweichung Screening-Methoden, deren Response umgekehrt proportional zur Mykotoxinkonzentration ist

In ähnlicher Weise wird für Screening-Methoden, deren Response umgekehrt proportional zur Mykotoxinkonzentration ist, der Cut-off-Wert wie folgt bestimmt:

$$\text{Cut-off} = R_{\text{STC}} + t\text{-Wert}_{0,05} * SD_{\text{STC}}$$

Durch die Verwendung dieses spezifischen t-Werts zur Bestimmung des Cut-off-Werts wird die Quote falsch negativer Ergebnisse standardmäßig auf 5 % festgelegt.

#### Bewertung der Tauglichkeit

Die Ergebnisse der negativen Kontrollproben werden zur Schätzung der entsprechenden Quote falsch verdächtiger Ergebnisse verwendet. Der t-Wert wird entsprechend dem Fall berechnet, dass ein Ergebnis einer negativen Kontrollprobe über dem Cut-off-Wert liegt und somit fälschlicherweise als verdächtig eingestuft wird.

t-Wert =  $(\text{Cut-off} - \text{Mittelwert}_{\text{leer}}) / SD_{\text{leer}}$  für Screening-Methoden, deren Response proportional zur Mykotoxinkonzentration ist,

oder

t-Wert =  $(\text{Mittelwert}_{\text{leer}} - \text{Cut-off}) / SD_{\text{leer}}$  für Screening-Methoden, deren Response umgekehrt proportional zur Mykotoxinkonzentration ist.

Anhand des erzielten t-Werts, basierend auf den aus der Anzahl der Versuche errechneten Freiheitsgraden, kann die Wahrscheinlichkeit falsch verdächtiger Proben bei einer einseitigen Verteilung entweder berechnet (z. B. mittels der Tabellenkalkulationsfunktion ‚TDIST‘) oder einer Tabelle zur t-Verteilung entnommen werden.

Der entsprechende Wert der einseitigen t-Verteilung bestimmt die Quote falsch verdächtiger Ergebnisse.

Eine detaillierte Beschreibung dieses Konzepts einschließlich eines Beispiels findet sich in Analytical and Bio-analytical Chemistry DOI 10.1007/s00216-013-6922-1.

#### 4.3.2.5. Erweiterung des Anwendungsbereichs der Methode

##### 4.3.2.5.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Mykotoxine:

Werden neue Mykotoxine in den Anwendungsbereich einer bestehenden Screening-Methode aufgenommen, so ist eine vollständige Validierung zum Nachweis der Eignung der Methode vorzunehmen.

##### 4.3.2.5.2. Erweiterung auf andere Waren:

Kann die Screening-Methode bekanntermaßen oder aller Voraussicht nach bei anderen Waren angewandt werden, so ist die Gültigkeit für diese anderen Waren zu überprüfen. Gehört die neue Ware einer Warengruppe (siehe Tabelle A) an, für die bereits eine Erstvalidierung durchgeführt wurde, so ist eine eingeschränkte Zusatzvalidierung ausreichend. Hierfür sind mindestens 10 homogene negative Kontrollproben und 10 homogene positive (bei SZK) Kontrollproben unter Laborpräzisionsbedingungen zu analysieren. Alle positiven Kontrollproben müssen über dem Cut-off-Wert liegen. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, ist eine vollständige Validierung durchzuführen.

#### 4.3.2.6. Überprüfung von Methoden, die bereits durch Ringversuche validiert wurden

Bei Screening-Methoden, die bereits durch einen Ringversuch erfolgreich validiert wurden, muss die Leistungsfähigkeit der Methode überprüft werden. Hierfür sind mindestens 6 negative Kontrollproben und 6 positive (bei SZK) Kontrollproben zu analysieren. Alle positiven Kontrollproben müssen über dem Cut-off-Wert liegen. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, so ist vom Labor eine Ursachenanalyse vorzunehmen, um festzustellen, weshalb es die aus dem Ringversuch resultierende Spezifikation nicht einhalten kann. Erst nach Durchführung korrekativer Maßnahmen nimmt das Labor eine erneute Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Methode in seinen Räumlichkeiten vor. Ist das Labor nicht in der Lage, die Ergebnisse des Ringversuchs zu überprüfen, muss es seinen eigenen Cut-off-Wert durch eine vollständige Einzellabor-Validierung festlegen.

#### 4.3.2.7. Kontinuierliche Methodenüberprüfung/laufende Methodvalidierung

Nach der Erstvalidierung werden zusätzliche Validierungsdaten von mindestens zwei positiven Kontrollproben aus jeder Charge gescreenter Proben erfasst. Bei einer positiven Kontrollprobe handelt es sich um eine bekannte Probe (z. B. eine für die Erstvalidierung verwendete Probe), bei der zweiten um eine andere Ware derselben Warengruppe (falls nur eine Ware analysiert wird, ist statt dessen eine andere Probe derselben Ware zu verwenden). Fakultativ kann eine negative Kontrollprobe in die Analyse mit einbezogen werden. Die Ergebnisse der beiden positiven Kontrollproben werden dem bereits vorhandenen Validierungssatz hinzugefügt.

Mindestens einmal jährlich ist der Cut-off-Wert neu festzulegen und die Gültigkeit der Methode neu zu bewerten. Mit der kontinuierlichen Überprüfung der Methode werden mehrere Ziele verfolgt:

- Qualitätskontrolle für die Charge der gescreenten Proben;
- Erfassung von Daten über die Robustheit der Methode unter den Bedingungen, die in dem Labor herrschen, das die Methode anwendet;
- Rechtfertigung der Anwendbarkeit der Methode bei verschiedenen Waren;
- mögliche Anpassung der Cut-off-Werte, falls im Lauf der Zeit allmählich Abweichungen auftreten.

#### 4.3.2.8. Validierungsbericht

Der Validierungsbericht muss Folgendes enthalten:

- eine Erklärung zur SZK
- eine Erklärung zum erzielten Cut-off-Wert

Hinweis: Der Cut-off-Wert muss dieselbe Anzahl an signifikanten Ziffern aufweisen wie die SZK. Zur Berechnung des Cut-off-Werts verwendete numerische Werte müssen mindestens eine signifikante Ziffer mehr aufweisen als die SZK.

- Eine Erklärung zur berechneten Quote falsch verdächtiger Proben
- Eine Erklärung dazu, wie die Quote falsch verdächtiger Proben generiert wurde

Hinweis: Aus der Erklärung zur berechneten Quote falsch verdächtiger Proben geht hervor, ob die Methode tauglich ist, da sie eine Angabe zur Anzahl der Leerproben (oder Proben mit geringem Kontaminationsgehalt), die überprüft werden, enthält.

Tabelle A

### Warengruppen für die Validierung von Screening-Methoden

Warengruppen	Warenkategorien	Typische repräsentative Waren für die Kategorie
Hoher Wassergehalt	Fruchtsäfte	Apfelsaft, Traubensaft
	Alkoholische Getränke	Wein, Bier, Obstwein
	Wurzel- und Knollengemüse	Frischer Ingwer
	Pürees auf Getreide- oder Obstbasis	Breie für Säuglinge und Kleinkinder

Warengruppen	Warenkategorien	Typische repräsentative Waren für die Kategorie
Hoher Ölgehalt	Schalenfrüchte	Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien
	Ölsaaten und Erzeugnisse daraus	Ölraps, Sonnenblumen, Baumwollsaat, Sojabohnen, Erdnüsse, Sesam usw.
	Ölfrüchte und Erzeugnisse daraus	Öle und Pasten (z. B. Erdnussbutter, Tahina)
Hoher Stärke- und/oder Eiweißgehalt und geringer Wasser- und Fettgehalt	Getreidekorn und Erzeugnisse daraus	Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Hafervollkornbrot, Weißbrot, Cracker, Frühstückszerealien, Teigwaren
	Diätetische Erzeugnisse	Trockenpulver für die Zubereitung von Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder
Hoher Säuregehalt und hoher Wassergehalt (*)	Zitrusfrüchteerzeugnisse	
„Schwierige oder einzigartige Waren“ (**)		Kakaobohnen und Erzeugnisse daraus, Kopra und Erzeugnisse daraus Kaffee, Tee Gewürze, Süßholz
Hoher Zuckergehalt und geringer Wassergehalt	Trockenfrüchte	Feigen, Rosinen, Korinthen, Sultaninen
Milch und Milcherzeugnisse	Milch	Kuh-, Ziegen- und Büffelmilch
	Käse	Kuh- und Ziegenkäse
	Molkereiprodukte (z. B. Milchpulver)	Joghurt, Rahm

(\*) Wird zur Stabilisierung der pH-Änderungen in der Extraktionsstufe ein Puffer verwendet, so kann diese Warengruppe zu einer Warengruppe ‚Hoher Wassergehalt‘ zusammengefasst werden.

(\*\*) ‚Schwierige oder einzigartige Waren‘ sollten nur dann vollständig validiert werden, wenn sie häufig analysiert werden. Wenn sie nur gelegentlich analysiert werden, kann die Validierung auf die Überprüfung der Meldewerte unter Verwendung dotierter Leerextrakte beschränkt werden.

Tabelle B

**Einseitiger t-Wert für eine Quote falsch negativer Ergebnisse von 5 %**

Freiheitsgrade	Anzahl der Parallelproben	t-Wert (5 %)
10	11	1,812
11	12	1,796
12	13	1,782
13	14	1,771
14	15	1,761
15	16	1,753
16	17	1,746
17	18	1,74
18	19	1,734

Freiheitsgrade	Anzahl der Parallelproben	t-Wert (5 %)
19	20	1,729
20	21	1,725
21	22	1,721
22	23	1,717
23	24	1,714
24	25	1,711
25	26	1,708
26	27	1,706
27	28	1,703
28	29	1,701
29	30	1,699
30	31	1,697
40	41	1,684
60	61	1,671
120	121	1,658
∞	∞	1,645

4.3.3. *Anforderungen an qualitative Screening-Methoden (Methoden, bei denen das Ergebnis kein numerischer Wert ist)*

Leitlinien für die Validierung binärer Prüfmethode werden derzeit in verschiedenen Normungsgremien (z. B. AOAC, ISO) entwickelt. Die AOAC hat erst vor kurzem eine Leitlinie zu dieser Thematik erstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Dokument den aktuellen Stand auf diesem Gebiet wiedergibt. Daher sollten Methoden, bei denen binäre Ergebnisse erzielt werden (z. B. Sichtprüfung bei Peilstabtests), nach dieser Richtlinie validiert werden.

[http://www.aoac.org/imis15\\_prod/AOAC\\_Docs/ISPAM/Qual\\_Chem\\_Guideline\\_Final\\_Approved\\_031412.pdf](http://www.aoac.org/imis15_prod/AOAC_Docs/ISPAM/Qual_Chem_Guideline_Final_Approved_031412.pdf)

4.4. **Schätzung der Messunsicherheit, Berechnung der Wiederfindungsrate und Angabe der Ergebnisse <sup>(1)</sup>**

4.4.1. *Bestätigungsmethoden*

Das Analyseergebnis ist wie folgt festzuhalten:

- Berichtigung um die Wiederfindungsrate, wobei diese anzugeben ist. Eine Berichtigung um die Wiederfindungsrate ist nicht erforderlich, wenn letztere 90-110 % beträgt;
- als „x +/- U“, wobei x das Analyseergebnis und U die erweiterte Messunsicherheit bezeichnet und ein Faktor von 2 verwendet wird, der zu einem Konfidenzniveau von ca. 95 % führt.

Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs kann die Messunsicherheit auch durch die Festlegung der Entscheidungsgrenze (CC<sub>α</sub>) gemäß der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission <sup>(2)</sup> (Nummer 3.1.2.5 des Anhangs I — der Fall von Stoffen mit einem festgelegten zulässigen Grenzwert) berücksichtigt werden.

Liegt jedoch das Analyseergebnis deutlich (> 50 %) unter dem Höchstgehalt oder erheblich über dem Höchstgehalt (d. h. mehr als das Fünffache des Höchstgehalts) — und unter der Bedingung, dass die geeigneten Qualitätsverfahren angewandt werden und die Analyse lediglich dem Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften dient —, kann das Analyseergebnis ohne Berichtigung um die Wiederfindungsrate angegeben werden, und die Angabe der Wiederfindungsrate und der Messunsicherheit kann in diesen Fällen entfallen.

<sup>(1)</sup> Nähere Einzelheiten zu den Verfahren für die Schätzung der Messunsicherheit und für die Ermittlung der Wiederfindungsrate enthält der Bericht „Report on the relationship between analytical results, measurement uncertainty, recovery factors and the provisions of EU food and feed legislation“ [http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/report-sampling\\_analysis\\_2004\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/report-sampling_analysis_2004_en.pdf)

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2002/657/EG der Kommission vom 14. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen (ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8).

Diese Interpretationsregeln für das Analyseergebnis hinsichtlich Akzeptanz oder Zurückweisung der Partie gelten für das Analyseergebnis bei der für die amtliche Kontrolle entnommenen Probe. Im Falle einer Analyse zu Verteidigungs- oder Schiedszwecken gelten die nationalen Bestimmungen.

4.4.2. *Screening-Methoden*

Das Ergebnis des Screenings ist anzugeben als ‚konform‘ oder ‚vermutlich nicht konform‘.

‚Vermutlich nicht konform‘ bedeutet, dass die Probe den Cut-off-Wert übersteigt und einen Mykotoxingehalt aufweisen kann, der über der SZK liegt. Jedes verdächtige Ergebnis zieht eine Bestätigungsanalyse zur eindeutigen Identifizierung und Quantifizierung des Mykotoxins nach sich.

‚Konform‘ bedeutet, dass der Mykotoxingehalt der Probe mit einer Sicherheit von 95 % unter der SZK liegt (d. h., es besteht eine Wahrscheinlichkeit von 5 %, dass Proben fälschlicherweise als negativ erfasst werden). Das Analyseergebnis wird angegeben als ‚< SZK‘, wobei die SZK zu benennen ist.“

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 520/2014 DER KOMMISSION****vom 16. Mai 2014****zur Anhebung der Fangquoten für 2014 um die 2013 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 können Mitgliedstaaten vor dem 31. Oktober des Jahres, für das eine Fangquote gilt, bei der Kommission beantragen, dass ein Anteil von höchstens 10 % ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die Kommission schlägt die zurückbehaltenen Mengen auf die betreffenden Quoten auf.
- (2) Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1262/2012 <sup>(2)</sup>, (EU) Nr. 1088/2012 <sup>(3)</sup>, (EU) Nr. 1261/2012 <sup>(4)</sup>, (EU) Nr. 39/2013 <sup>(5)</sup> und (EU) Nr. 40/2013 <sup>(6)</sup> des Rates wurden die Fangquoten für bestimmte Bestände für 2013 festgelegt sowie bestimmt, für welche Bestände die in der Verordnung (EG) Nr. 847/96 vorgesehenen Maßnahmen gelten können.
- (3) Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 1180/2013 <sup>(7)</sup>, (EU) Nr. 24/2014 <sup>(8)</sup> und (EU) Nr. 43/2014 <sup>(9)</sup> des Rates wurden Fangquoten für bestimmte Bestände für das Jahr 2014 festgelegt.
- (4) Einige Mitgliedstaaten haben vor dem 31. Oktober 2013 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 beantragt, dass ein Teil ihrer Quoten für 2013 zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die zurückbehaltenen Mengen sind innerhalb der in der genannten Verordnung vorgegebenen Grenzen auf die betreffenden Quoten für 2014 aufzuschlagen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Fangquoten, die für 2014 in den Verordnungen (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 1180/2013, (EU) Nr. 24/2014 und (EU) Nr. 43/2010 festgelegt sind, werden nach Maßgabe des Anhangs erhöht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 22).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1088/2012 des Rates vom 20. November 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2013) (ABl. L 323 vom 22.11.2012, S. 2).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1261/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2013) (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 19).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2014) (ABl. L 313 vom 22.11.2013, S. 4).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 24/2014 des Rates vom 10. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014) (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 4).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

---

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2014

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
BE	ANF/07.	Seeteufel	VII	1 702,800	1 127,900	134,600	74,14 %	170,280
BE	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	343,800	136,800	0	39,79 %	34,380
BE	ANF/8ABDE.	Seeteufel	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	259,500	238,000	0	91,71 %	21,500
BE	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	20,800	12,900	0	62,02 %	2,080
BE	COD/07D.	Kabeljau	VIIIc	67,100	52,200	0	77,79 %	6,710
BE	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	513,700	202,000	0	39,32 %	51,370
BE	HAD/07A.	Schellfisch	VIIa	37,900	6,200	0	16,36 %	3,790
BE	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	85,400	78,400	0	91,80 %	7,000
BE	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb und VIa	0,700	0	0	0 %	0,070
BE	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	2,800	0	0	0 %	0,280
BE	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von IIa und IV	38,200	31,200	0	81,68 %	3,820
BE	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	97,300	12,000	0	12,33 %	9,730
BE	HKE/8ABDE.	Europäischer Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	13,000	7,600	0	58,46 %	1,300
BE	LEZ/07.	Butte	VII	578,100	520,200	0	89,98 %	57,810
BE	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von IIa und IV	6,900	0,400	0	5,80 %	0,690
BE	LEZ/8ABDE.	Butte	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	25,000	18,200	0	72,80 %	2,500
BE	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	15,400	14,800	0	96,10 %	0,600

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
BE	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	77,400	52,100	0	67,31 %	7,740
BE	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Unterddivisionen 22-32	79,100	61,600	0	77,88 %	7,910
BE	NEP/07.	Kaisergranat	VII	16,200	13,600	0	83,95 %	1,620
BE	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von IIa und IV	1 034,800	286,800	0	27,72 %	103,480
BE	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	5,600	0,400	0	7,14 %	0,560
BE	PLE/07A.	Scholle	VIIa	220,300	144,100	0	65,41 %	22,030
BE	PLE/7DE.	Scholle	VIIIc und VIIe	1 556,300	1 391,100	0	89,39 %	155,630
BE	PLE/7HJK.	Scholle	VIIIh, VIIj und VIIk	1,200	0	0	0 %	0,120
BE	SOL/07D.	Seezunge	VIIIc	1 771,900	953,000	0	53,78 %	177,190
BE	SOL/07E.	Seezunge	VIIe	34,600	29,500	0	85,26 %	3,460
BE	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	1 339,800	697,300	0	52,05 %	133,980
BE	SOL/7FG.	Seezunge	VIIe und VIIg	860,200	787,600	0	91,56 %	72,600
BE	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIIh, VIIj und VIIk	36,900	4,500	0	12,20 %	3,690
BE	SOL/8AB.	Seezunge	VIIIa und VIIIb	331,800	311,900	0	94,00 %	19,900
BE	WHG/07A.	Wittling	VIIa	4,500	2,300	0	51,11 %	0,450
BE	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	390,600	319,800	0	81,87 %	39,060
DE	ANF/07.	Seeteufel	VII	353,900	310,413	0	87,71 %	35,390
DE	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	369,600	248,831	0	67,32 %	36,960

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
DE	ARU/1/2.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von I und II	27,300	0	0	0 %	2,730
DE	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	11,200	0	0	0 %	1,120
DE	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	432,600	416,765	0	96,34 %	15,835
DE	BLI/5B67-	Blauleng	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	5,000	0	0	0 %	0,500
DE	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	57,500	0	0	0 %	5,750
DE	COD/03AS.	Kabeljau	Kattegat	1,200	0,481	0	40,08 %	0,120
DE	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	4 711,350	0	540,701	11,48 %	471,135
DE	GFB/1234-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III und IV	9,900	0	0	0 %	0,990
DE	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	11,000	0	0	0 %	1,100
DE	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von IIa und IV, Unions- und internationale Gewässer von Vb und VI	8,000	0	0	0 %	0,800
DE	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	700,990	233,909	436,130	95,58 %	30,951
DE	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb und VIa	1,800	0	0	0 %	0,180
DE	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	4,000	0	0	0 %	0,400
DE	HER/1/2-	Atlantischer Hering	Unions-, norwegische und internationale Gewässer von I und II	4 431,130	2 321,619	1 922,228	95,77 %	187,283
DE	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	1 416,000	0	1 415,315	99,95 %	0,685
DE	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN	4 481,680	4 032,643	0	89,98 %	448,168
DE	HER/7G-K.	Atlantischer Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	501,970	450,217	0	89,69 %	50,197
DE	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von IIa und IV	171,250	92,375	0	53,94 %	17,125

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
DE	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von Ila, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	27 659,260	24 834,294	49,803	89,97 %	2 765,926
DE	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von Ila und IV	5,600	1,071	0	19,13 %	0,56
DE	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	104,160	45,061	0	43,26 %	10,416
DE	LIN/1/2.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von I und II	8,900	0,663	0	7,45 %	0,890
DE	LIN/3A/BCD	Leng	IIIa; Unionsgewässer von IIIbcd	4,150	0,410	0	9,88 %	0,415
DE	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	93,070	2,589	0	2,78 %	9,307
DE	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von Ila, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32	871,140	836,766	0	96,05 %	34,374
DE	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von Ila und IV	531,650	419,588	0	78,92 %	53,165
DE	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	12,500	3,139	0	25,11 %	1,250
DE	POK/56-14	Seelachs	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	85,270	0	0	0 %	8,527
DE	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	8,500	0	0	0 %	0,850
DE	RNG/8X14-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	41,000	0	0	0 %	4,100
DE	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	658,500	560,818	0	85,17 %	65,850
DE	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	22,400	8,892	0	39,70 %	2,240
DE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	10 322,000	0	10 315,365	99,94 %	6,635
DE	USK/04-C.	Lumb	Unionsgewässer von IV	20,800	1,817	0	8,74 %	2,080
DE	USK/1214EI	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von I, II und XIV	4,700	0,297	0	6,32 %	0,470

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
DE	USK/3A/BCD	Lumb	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	7,700	0,018	0	0,23 %	0,770
DE	USK/567EI.	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	3,000	0	0	0 %	0,300
DE	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	12 618,360	11 341,048	37,671	90,18 %	1 239,641
DE	WHG/56-14	Wittling	VI, Unions- und internationale Gewässer von Vb, internationale Gewässer von XII und XIV	2,000	0	0	0 %	0,200
DK	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	756,580	196,140	0	25,92 %	75,658
DK	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	1 017,300	317,760	0	31,24 %	101,730
DK	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	422,500	124,850	0	29,55 %	42,250
DK	COD/03AS.	Kabeljau	Kattegat	71,700	56,730	0	79,12 %	7,170
DK	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer von Unterdivisionen 25-32	15 204,390	0	5 869,290	38,60 %	1 520,439
DK	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von IIa und IV, Union und internationale Gewässer von Vb und VI	13,200	0	0	0 %	1,320
DK	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	1 470,160	1 282,900	0	87,26 %	147,016
DK	HER/1/2-	Atlantischer Hering	Unions-, norwegische und internationale Gewässer von I und II	17 184,200	16 880,370	0	98,23 %	303,830
DK	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	2 204,000	0	2 197,030	99,68 %	6,970
DK	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN	247,500	208,370	0	84,19 %	24,750
DK	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von IIa und IV	1 351,570	870,060	0	64,37 %	135,157
DK	HKE/3A/BCD	Europäischer Seehecht	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	816,800	210,910	0	25,82 %	81,680
DK	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	7 868,710	6 681,950	43,700	85,47 %	786,871

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (!) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
DK	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von IIa und IV	21,100	19,180	0	90,90 %	1,920
DK	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	204,330	83,180	0	40,71 %	20,433
DK	LIN/1/2.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von I und II	8,900	0	0	0 %	0,890
DK	LIN/3A/BCD	Leng	IIIa; Unionsgewässer von IIIbcd	63,310	56,380	0	89,05 %	6,331
DK	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	5,600	0	0	0 %	0,560
DK	MAC/2A4A-N	Makrele	Norwegische Gewässer von IIa und IVa	11 413,440	0	11 413,080	100,00 %	0,360
DK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von IIa und IV	1 035,110	250,970	0	24,25 %	103,511
DK	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	4 298,680	2 646,290	0	61,56 %	429,868
DK	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Unionsgewässer von IIa und IV	2 530,600	163,460	0	6,46 %	253,060
DK	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	692,100	497,230	0	71,84 %	69,210
DK	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	528,900	246,150	0	46,54 %	52,890
DK	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	27 569,000	0	27 113,080	98,35 %	455,920
DK	USK/04-C.	Lumb	Unionsgewässer von IV	69,900	4,830	0	6,91 %	6,990
DK	USK/3A/BCD	Lumb	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	16,300	0,820	0	5,03 %	1,630
DK	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	3 417,510	2 165,250	14,710	63,79 %	341,751
EE	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	1 633,670	0	248,622	15,22 %	163,367
EE	HER/03D.RG	Atlantischer Hering	Unterdivision 28.1	12 332,440	11 898,247	0	96,48 %	434,193
EE	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	10 142,000	0	10 042,332	99,02 %	99,668

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
EE	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	63,000	0	0	0 %	6,300
EE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	29 810,000	0	29 805,065	99,98 %	4,935
ES	ANF/07.	Seeteufel	VII	2 971,400	2 868,090	0	96,52 %	103,310
ES	ANF/8ABDE.	Seeteufel	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	1 070,400	1 019,850	0	95,28 %	50,550
ES	ANF/8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	2 121,690	1 816,280	0	85,61 %	212,169
ES	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	588,220	568,360	19,830	99,99 %	0,030
ES	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von IIa und IV, Unions- und internationale Gewässer von Vb und VI	13,200	0,110	0	0,83 %	1,320
ES	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	3,300	0	0	0 %	0,330
ES	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	12 446,040	11 941,040	0	95,94 %	505,000
ES	HKE/8ABDE.	Europäischer Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	8 631,140	6 619,750	1 709,730	96,50 %	301,660
ES	HKE/8C3411	Europäischer Seehecht	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	9 882,200	7 099,500	0	71,84 %	988,220
ES	JAX/08C.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	VIIIc	23 628,510	18 787,770	0	79,51 %	2 362,851
ES	JAX/09.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	IX	10 840,780	10 127,150	0	93,42 %	713,630
ES	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	7 075,130	5 880,240	0	83,11 %	707,513
ES	LEZ/07.	Butte	VII	5 437,900	4 539,310	0	83,48 %	543,790
ES	LEZ/56-14	Butte	Unions- und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV	427,400	212,710	0	49,77 %	42,740

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
ES	LEZ/8ABDE.	Butte	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	685,100	581,130	0	84,82 %	68,510
ES	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	1 158,770	735,070	0	63,44 %	115,877
ES	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	2 456,700	1 621,160	0	65,99 %	245,670
ES	MAC/8C3411	Makrele	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	20 223,800	15 444,990	620,400	79,44 %	2 022,380
ES	NEP/07.	Kaisergranat	VII	1 498,480	76,510	132,180	13,93 %	149,848
ES	NEP/08C.	Kaisergranat	VIIIc	68,700	21,950	0	31,95 %	6,870
ES	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb	37,200	0,060	0	0,16 %	3,720
ES	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	131,200	0,570	0	0,43 %	13,120
ES	NEP/9/3411	Kaisergranat	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	36,850	31,340	0	85,05 %	3,685
ES	POK/56-14	Seelachs	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	23,000	21,190	0	92,13 %	1,810
ES	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	111,060	110,900	0	99,86 %	0,160
ES	RNG/8X14-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	3 650,020	2 417,700	202,060	71,77 %	365,002
ES	SBR/09-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von IX	682,500	111,530	52,720	24,07 %	68,250
ES	SBR/10-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von X	10,000	0,510	0	5,10 %	1,000
ES	SBR/678-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	118,230	118,170	0	99,95 %	0,060
ES	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	1 587,170	74,530	0	4,70 %	158,717
ES	WHB/8C3411	Blauer Wittling	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	21 487,890	14 538,070	0	67,66 %	2 148,789
ES	WHG/56-14	Wittling	VI, Unions- und internationale Gewässer von Vb, internationale Gewässer von XII und XIV	1,100	0	0	0 %	0,110

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
ES	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIE, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	11,200	4,190	0	37,41 %	1,120
FI	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	1 250,090	0	434,391	34,75 %	125,009
FI	HER/30/31.	Atlantischer Hering	Unterdivisionen 30-31	105 843,500	0	103 546,210	97,83 %	2 297,290
FI	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	19 556,000	0	18 052,464	92,31 %	1 503,536
FI	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	11 442,000	0	11 074,842	96,79 %	367,158
FR	ALF/3X14-	Schleimköpfe	Unions- und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	31,200	19,300	0	61,86 %	3,120
FR	ANF/07.	Seeteufel	VII	17 267,500	14 859,400	0	86,05 %	1 726,750
FR	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	70,200	17,600	0	25,07 %	7,020
FR	ANF/8ABDE.	Seeteufel	VIIIa, VIIIb, VIId und VIIE	7 397,600	6 154,300	0	83,19 %	739,760
FR	ANF/8C3411	Seeteufel	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	49,500	38,400	0	77,58 %	4,950
FR	ARU/1/2.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von I und II	8,900	0,200	0	2,25 %	0,890
FR	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	7,800	1,800	0	23,08 %	0,780
FR	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	7,800	0	0	0 %	0,780
FR	BLI/5B67-	Blauleng	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	2 239,640	1 694,000	0	75,64 %	223,964
FR	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	2 887,090	2 167,100	0	75,06 %	288,709
FR	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX und X	31,900	7,400	0	23,20 %	3,190
FR	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	11,600	0,500	0	4,31 %	1,160
FR	COD/07D.	Kabeljau	VIId	1 414,400	642,300	0	45,41 %	141,440

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
FR	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	8 182,100	4 016,200	0	49,09 %	818,210
FR	GFB/1012-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von X und XII	10,000	0	0	0 %	1,000
FR	GFB/1234-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III und IV	10,000	0,600	0	6,00 %	1,000
FR	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	727,000	438,100	17,300	62,64 %	72,700
FR	GFB/89-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von VIII und IX	16,000	10,100	0	63,13 %	1,600
FR	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von IIa und IV, Unions- und internationale Gewässer von Vb und VI	598,400	305,600	0	51,07 %	59,840
FR	HAD/07A.	Schellfisch	VIIa	95,900	0,700	0	0,73 %	9,590
FR	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	256,700	179,000	0	69,73 %	25,670
FR	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb und VIa	103,100	51,700	0	50,15 %	10,310
FR	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	149,800	0	0	0 %	14,980
FR	HAD/7X7A34	Schellfisch	VIIb-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	8 878,000	8 778,600	0	98,88 %	99,400
FR	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN	590,200	586,600	0	99,39 %	3,600
FR	HER/7G-K.	Atlantischer Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	1 200,400	0,900	0	0,07 %	120,040
FR	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von IIa und IV	1 032,750	800,800	0	77,54 %	103,275
FR	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	17 925,400	16 129,600	0	89,98 %	1 792,540
FR	HKE/8ABDE.	Europäischer Seehecht	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	18 839,000	13 633,600	0	72,37 %	1 883,900
FR	HKE/8C3411	Europäischer Seehecht	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	951,700	368,700	0	38,74 %	95,170

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
FR	JAX/08C.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	VIIIc	411,100	9,800	0	2,38 %	41,110
FR	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	12 410,200	6 461,500	300	54,48 %	1 241,020
FR	LEZ/07.	Butte	VII	6 633,800	3 679,500	0	55,47 %	663,380
FR	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von IIa und IV	35,200	6,800	0	19,32 %	3,520
FR	LEZ/56-14	Butte	Unions- und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV	1 665,600	95,600	0	5,74 %	166,560
FR	LEZ/8ABDE.	Butte	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	1 194,700	849,700	0	71,12 %	119,470
FR	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	62,100	12,900	0	20,77 %	6,210
FR	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	133,900	103,800	0	77,52 %	13,390
FR	LIN/1/2.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von I und II	8,900	7,400	0	83,15 %	0,890
FR	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	2 678,200	2 215,400	0	82,72 %	267,820
FR	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Untereinheiten 22-32	1 725,200	1 341,900	0	77,78 %	172,520
FR	MAC/2CX14-	Makrele	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von IIa, XII und XIV	16 821,900	13 367,400	1 322,300	87,32 %	1 682,190
FR	MAC/8C3411	Makrele	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	1 037,100	221,300	642,700	83,31 %	103,710
FR	NEP/07.	Kaisergranat	VII	5 725,600	671,800	0	11,73 %	572,560
FR	NEP/08C.	Kaisergranat	VIIIc	14,600	0,500	0	3,42 %	1,460

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
FR	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von IIa und IV	30,800	0	0	0 %	3,080
FR	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb	147,700	0	0	0 %	14,770
FR	NEP/8ABDE.	Kaisergranat	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe	4 195,500	2 430,900	0	57,94 %	419,550
FR	PLE/07A.	Scholle	VIIa	20,000	0,300	0	1,50 %	2,000
FR	PLE/7DE.	Scholle	VIIIc und VIIe	3 152,400	2 358,200	0	74,81 %	315,240
FR	PLE/7HJK.	Scholle	VIIIh, VIIj und VIIk	50,300	48,600	0	96,62 %	1,700
FR	POK/56-14	Seelachs	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	4 794,000	3 805,600	0	79,38 %	479,400
FR	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	4 038,720	993,700	0	24,60 %	403,872
FR	RNG/8X14-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	133,900	0,200	0	0,15 %	13,390
FR	SBR/678-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	78,500	51,200	0	65,22 %	7,850
FR	SOL/07D.	Seezunge	VIIIc	3 505,600	2 864,500	0	81,71 %	350,560
FR	SOL/07E.	Seezunge	VIIe	354,100	321,100	0	90,68 %	33,000
FR	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	947,100	680,100	0	71,81 %	94,710
FR	SOL/7FG.	Seezunge	VIIIe und VIIg	63,500	48,800	0	76,85 %	6,350
FR	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIIh, VIIj und VIIk	106,800	76,000	0	71,16 %	10,680
FR	SOL/8AB.	Seezunge	VIIIa und VIIIb	4 120,400	3 879,200	0	94,15 %	241,200
FR	USK/04-C.	Lumb	Unionsgewässer von IV	47,700	10,900	0	22,85 %	4,770
FR	USK/1214EI	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von I, II und XIV	7,700	6,900	0	89,61 %	0,770
FR	USK/567EI.	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	625,040	228,200	0	36,51 %	62,504

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (!) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
FR	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	8 319,000	7 181,600	0	86,33 %	831,900
FR	WHG/07A.	Wittling	VIIa	3,300	0,600	0	18,18 %	0,330
FR	WHG/56-14	Wittling	VI, Unions- und internationale Gewässer von Vb, internationale Gewässer von XII und XIV	39,000	1,400	0	3,59 %	3,900
FR	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	15 078,900	6 997,700	0	46,41 %	1 507,890
IE	ALF/3X14-	Schleimköpfe	Unions- und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	1,100	0	0	0 %	0,110
IE	ANF/07.	Seeteufel	VII	3 523,950	3 172,717	0	90,03 %	351,233
IE	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	7,800	0	0	0 %	0,780
IE	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	338,800	0	0	0 %	33,880
IE	BLI/5B67-	Blauleng	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	0,500	0,480	0	96,00 %	0,020
IE	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	0,100	0	0	0 %	0,010
IE	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	175,100	159,692	0	91,20 %	15,408
IE	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	1 612,010	1 452,085	0	90,08 %	159,925
IE	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	26,700	17,567	0	65,79 %	2,670
IE	HAD/07A.	Schellfisch	VIIa	541,640	491,903	0	90,82 %	49,737
IE	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb und VIa	777,260	746,274	0	96,01 %	30,986
IE	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	105,400	105,358	0	99,96 %	0,042
IE	HER/07A/MM	Atlantischer Hering	VIIa	2,500	0	0	0 %	0,250

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (!) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
IE	HER/1/2-	Atlantischer Hering	Unions-, norwegische und internationale Gewässer von I und II	3 755,230	0	3 593,584	95,70 %	161,646
IE	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN	3 739,510	3 025,655	0	80,91 %	373,951
IE	HER/7G-K.	Atlantischer Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	16 643,450	14 790,997	0	88,87 %	1 664,345
IE	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	1 972,160	1 772,351	0	89,87 %	197,216
IE	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIIID und VIIIE; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	41 195,510	37 398,143	0	90,78 %	3 797,367
IE	LEZ/07.	Butte	VII	3 386,900	3 053,295	0	90,15 %	333,605
IE	LEZ/56-14	Butte	Unions- und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV	487,300	384,113	0	78,82 %	48,730
IE	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	692,520	619,345	0	89,43 %	69,252
IE	MAC/2CX14-	Makrele	VI, VII, VIIIA, VIIIB, VIIID und VIIIE; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von IIa, XII und XIV	57 443,250	43 079,934	13 523,407	98,54 %	839,909
IE	NEP/*07U16	Kaisergranat	VII (Porcupine Bank — Unit 16)	771,400	654,000	0	84,78 %	77,140
IE	NEP/07.	Kaisergranat	VII	9 352,420	7 762,505	654,000	89,99 %	935,242
IE	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb	247,100	6,106	0	2,47 %	24,710
IE	PLE/07A.	Scholle	VIIa	1 047,800	102,697	0	9,80 %	104,780
IE	POK/56-14	Seelachs	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	465,000	312,944	0	67,30 %	46,500
IE	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	27,700	0	0	0 %	2,770

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
IE	RNG/8X14-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	5,700	0	0	0 %	0,570
IE	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIh, VIIj und VIIk	170,400	85,414	0	50,13 %	17,040
IE	USK/567EI.	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	14,300	1,865	0	13,04 %	1,430
IE	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	14 671,780	13 205,392	0	90,01 %	1 466,388
IE	WHG/07A.	Wittling	VIIa	47,910	44,360	0	92,59 %	3,550
IE	WHG/56-14	Wittling	VI, Unions- und internationale Gewässer von Vb, internationale Gewässer von XII und XIV	92,370	72,363	0	78,34 %	9,237
IE	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	7 668,960	6 902,221	0	90,00 %	766,739
LT	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	4 353,400	0	1 743,276	40,04 %	435,340
LT	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	2 663,000	0	2 478,427	93,07 %	184,573
LT	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	10 355,000	0	10 353,744	99,99 %	1,256
LV	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	6 283,000	0	2 441,400	38,86 %	628,300
LV	HER/03D.RG	Atlantischer Hering	Unterdivision 28.1	18 463,000	18 462,300	0	100 %	0,700
NL	ANF/07.	Seeteufel	VII	15,200	0,501	0	3,30 %	1,520
NL	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	274,100	23,815	0	8,69 %	27,410
NL	ARU/1/2.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von I und II	20,700	0	0	0 %	2,070
NL	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	46,900	0	0	0 %	4,690
NL	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	3 147,100	1 430,210	0	45,45 %	314,710
NL	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	1,000	0	0	0 %	0,100

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
NL	COD/07D.	Kabeljau	VIII d	46,030	36,978	0	80,33 %	4,603
NL	COD/7XAD34	Kabeljau	VII b, VII c, VII e-k, VIII, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	2,600	0,922	0	35,46 %	0,260
NL	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	149,000	0	0	0 %	14,900
NL	HAD/07A.	Schellfisch	VII a	0,200	0	0	0 %	0,020
NL	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von II a	184,790	169,231	0	91,58 %	15,559
NL	HAD/7X7A34	Schellfisch	VII b-k, VIII, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	23,000	21,136	0	91,90 %	1,864
NL	HER/1/2-	Atlantischer Hering	Unions-, norwegische und internationale Gewässer von I und II	5 479,850	5 425,883	10,620	99,21 %	43,347
NL	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von V b, VI b und VI a N	2 370,260	2 130,949	0	89,90 %	237,026
NL	HER/7G-K.	Atlantischer Hering	VII g, VII h, VII j und VII k	865,370	314,834	0	36,38 %	86,537
NL	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von II a und IV	81,020	42,102	0	51,96 %	8,102
NL	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von V b; internationale Gewässer von XII und XIV	238,150	76,346	1,177	32,55 %	23,815
NL	HKE/8ABDE.	Europäischer Seehecht	VIII a, VIII b, VIII d und VIII e	24,800	0	6,700	27,02 %	2,480
NL	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von II a, IV a; VI, VII a-c, VII e-k, VIII a, VIII b, VIII d und VIII e; Unions- und internationale Gewässer von V b; internationale Gewässer von XII und XIV	64 263,580	52 455,973	2450,424	85,44 %	6 426,358
NL	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von II a und IV	27,600	15,124	0	54,80 %	2,760
NL	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	5,600	0	0	0 %	0,560
NL	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	0,300	0,100	0	33,33 %	0,030

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
NL	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von Ila, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32	1 488,500	741,559	598,041	90,00 %	148,900
NL	MAC/2CX14-	Makrele	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von Ila, XII und XIV	19 082,230	13 711,312	3 462,695	90,00 %	1 908,223
NL	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von Ila und IV	1 219,270	862,899	0	70,77 %	121,927
NL	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb	18,000	0	0	0 %	1,800
NL	PLE/07A.	Scholle	VIIa	0,100	0	0	0 %	0,010
NL	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Unionsgewässer von Ila und IV	41,900	0	0	0 %	4,190
NL	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	11 127,000	9 910,051	0	89,06 %	1 112,700
NL	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; Unionsgewässer von Unterdivisionen 22-32	18,900	0	0	0 %	1,890
NL	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIh, VIIj und VIIk	59,040	0	0	0 %	5,904
NL	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	57 308,710	51 536,926	16,221	89,96 %	5 730,871
NL	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIE, VIIf, VIIG, VIIh, VIIj und VIIk	972,250	736,710	0	75,77 %	97,225
PL	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	38,500	0	0	0 %	3,850
PL	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	19 438,400	0	11 794,652	60,68 %	1 943,840
PT	BSF/8910-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX und X	3 784,690	2 484,400	0	65,64 %	378,469
PT	GFB/1012-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von X und XII	40,000	6,400	0	16,00 %	4,000
PT	HKE/8C3411	Europäischer Seehecht	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	4 624,560	3 191,100	0	69,00 %	462,456

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
PT	JAX/08C.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	VIIIc	2 281,270	1 778,700	0	77,97 %	228,127
PT	JAX/09.	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	IX	22 413,800	20 088,700	0	89,63 %	2 241,380
PT	LEZ/8C3411	Butte	VIIIc, IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	106,200	81,300	0	76,55 %	10,620
PT	NEP/9/3411	Kaisergranat	IX und X; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	204,500	202,200	0	98,88 %	2,300
PT	SBR/09-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von IX	184,200	109,800	0	59,61 %	18,420
PT	SBR/10-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von X	1 128,000	571,700	0	50,68 %	112,800
SE	COD/3DX32.	Kabeljau	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32	16 032,100	0	5 287,710	32,98 %	1 603,210
SE	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	28,500	17,570	0	61,65 %	2,850
SE	HER/1/2-	Atlantischer Hering	Unions-, norwegische und internationale Gewässer von I und II	57,340	50,550	0	88,16 %	5,734
SE	HER/30/31.	Atlantischer Hering	Unterdivisionen 30-31	11 892,500	0	10 937,740	91,97 %	954,760
SE	HER/3D-R30	Atlantischer Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32	29 272,000	0	28 830,000	98,49 %	442,000
SE	HKE/3A/BCD	Europäischer Seehecht	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	178,400	27,060	0	15,17 %	17,840
SE	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	677,300	0	0	0 %	67,730
SE	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	11,100	0,240	0	2,16 %	1,110
SE	LIN/3A/BCD	Leng	IIIa; Unionsgewässer von IIIbcd	27,300	11,700	0	42,86 %	2,730
SE	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32	2 941,540	2 101,050	829,280	99,62 %	11,210

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
SE	NEP/3A/BCD	Kaisergranat	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	1 538,400	1 124,740	0	73,11 %	153,840
SE	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Unionsgewässer von IIa und IV	101,300	0	0	0 %	10,130
SE	SOL/3A/BCD	Seezunge	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	57,340	54,250	0	94,61 %	3,090
SE	SPR/3BCD-C	Sprotte	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	50 490,000	0	50 489,430	100,00 %	0,570
SE	USK/04-C.	Lumb	Unionsgewässer von IV	6,600	0	0	0 %	0,660
SE	USK/3A/BCD	Lumb	IIIa; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32	7,700	1,030	0	13,38 %	0,770
SE	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV	29,710	26,710	0	89,90 %	2,971
UK	ALF/3X14-	Schleimköpfe	Unions- und internationale Gewässer von III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	11,100	1,400	0	12,61 %	1,110
UK	ANF/07.	Seeteufel	VII	6 533,860	6 152,200	197,500	97,18 %	184,160
UK	ANF/2AC4-C	Seeteufel	Unionsgewässer von IIa und IV	7 893,800	4 778,900	314,100	64,52 %	789,380
UK	ARU/1/2.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von I und II	43,600	0	0	0 %	4,360
UK	ARU/34-C	Goldlachs	Unionsgewässer von III und IV	17,900	0	0	0 %	1,790
UK	ARU/567.	Goldlachs	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	45,700	0	0	0 %	4,570
UK	BLI/5B67-	Blauleng	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	253,560	203,600	0	80,30 %	25,356
UK	BSF/56712-	Schwarzer Degenfisch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI, VII und XII	76,860	56,900	0	74,03 %	7,686
UK	COD/07A.	Kabeljau	VIIa	120,400	107,400	0	89,20 %	12,040
UK	COD/07D.	Kabeljau	VIIc	179,150	99,800	0	55,71 %	17,915

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 (1) (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
UK	COD/7XAD34	Kabeljau	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X, Unionsgewässer von CECAF 34.1.1	883,500	548,100	0	62,04 %	88,350
UK	GFB/1012-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von X und XII	10,000	0	0	0 %	1,000
UK	GFB/1234-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III und IV	14,500	2,100	0	14,48 %	1,450
UK	GFB/567-	Gabeldorsch	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	679,100	251,300	0	37,00 %	67,910
UK	GHL/2A-C46	Schwarzer Heilbutt	Unionsgewässer von IIa und IV, Union und internationale Gewässer von Vb und VI	535,000	344,500	0	64,39 %	53,500
UK	HAD/07A.	Schellfisch	VIIa	615,000	154,400	0	25,11 %	61,500
UK	HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; Unionsgewässer von IIa	33 209,290	29 446,500	3 498,100	99,20 %	264,690
UK	HAD/5BC6A.	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb und VIa	3 926,500	3 875,900	0	98,71 %	50,600
UK	HAD/6B1214	Schellfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIb, XII und XIV	1 097,800	595,400	0	54,24 %	109,780
UK	HER/07A/MM	Atlantischer Hering	VIIa	5 012,700	5 000,200	0	99,75 %	12,500
UK	HER/5B6ANB	Atlantischer Hering	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN	16 314,850	15 734,300	0	96,44 %	580,550
UK	HER/7G-K.	Atlantischer Hering	VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	23,800	1,200	0	5,04 %	2,380
UK	HKE/2AC4-C	Europäischer Seehecht	Unionsgewässer von IIa und IV	1 838,900	1 658,000	0	90,16 %	180,900
UK	HKE/571214	Europäischer Seehecht	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	6 527,800	5 224,300	86,300	81,35 %	652,780
UK	JAX/2A-14	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	Unionsgewässer von IIa, IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIA, VIIIB, VIIId und VIIIE; Unions- und internationale Gewässer von Vb; internationale Gewässer von XII und XIV	7 909,400	6 788,600	0	85,83 %	790,940
UK	LEZ/07.	Butte	VII	3 212,050	3 055,400	0	95,12 %	156,650

Mitgliedsstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
UK	LEZ/2AC4-C	Butte	Unionsgewässer von IIa und IV	2 043,600	1 686,900	0	82,55 %	204,360
UK	LEZ/56-14	Butte	Unions- und internationale Gewässer von Vb; VI; internationale Gewässer von XII und XIV	1 179,300	527,400	0	44,72 %	117,930
UK	LIN/04-C.	Leng	Unionsgewässer von IV	2 172,400	2 069,100	0	95,24 %	103,300
UK	LIN/1/2.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von I und II	8,900	0,800	0	8,99 %	0,890
UK	LIN/6X14.	Leng	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV	2 872,800	2 365,700	0	82,35 %	287,280
UK	MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; Unionsgewässer von IIa, IIIb, IIIc und Untereinheiten 22-32	1 364,600	795,400	546,700	98,35 %	22,500
UK	NEP/07.	Kaisergranat	VII	7 740,000	6 872,000	118,200	90,31 %	749,800
UK	NEP/2AC4-C	Kaisergranat	Unionsgewässer von IIa und IV	15 949,850	8 423,600	0	52,81 %	1 594,985
UK	NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb	17 698,500	12 826,800	0	72,47 %	1 769,850
UK	PLE/07A.	Scholle	VIIa	519,600	90,000	0	17,32 %	51,960
UK	PLE/7DE.	Scholle	VIIId und VIIe	1 822,400	1 680,400	0	92,21 %	142,000
UK	POK/56-14	Seelachs	VI; Unions- und internationale Gewässer von Vb, XII und XIV	4 485,830	3 647,500	0	81,31 %	448,583
UK	PRA/2AC4-C	Tiefseegarnele	Unionsgewässer von IIa und IV	730,700	0,200	0	0,03 %	73,070
UK	RNG/5B67-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von Vb, VI, VII	192,900	6,000	0	3,11 %	19,290
UK	RNG/8X14-	Grenadierfisch	Unions- und internationale Gewässer von VIII, IX, X, XII und XIV	11,400	0	0	0 %	1,140
UK	SBR/10-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von X	10,100	0	0	0 %	1,010

Mitgliedstaat	Bestand	Art	Name des Gebiets	Endgültige Quote 2013 <sup>(1)</sup> (in Tonnen)	Fänge 2013 (in Tonnen)	Fänge unter besonderen Bedingungen 2013 (in Tonnen)	Endgültige Quote	Übertragene Menge (in Tonnen)
UK	SBR/678-	Rote Fleckenbrasse	Unions- und internationale Gewässer von VI, VII und VIII	5,400	0,400	0	7,41 %	0,540
UK	SOL/07D.	Seezunge	VIIId	1 233,200	604,900	0	49,05 %	123,320
UK	SOL/07E.	Seezunge	VIIe	581,300	536,900	0	92,36 %	44,400
UK	SOL/24-C.	Seezunge	Unionsgewässer von II und IV	976,200	857,800	0	87,87 %	97,620
UK	SOL/7HJK.	Seezunge	VIIh, VIIj und VIIk	74,800	46,600	0	62,30 %	7,480
UK	USK/04-C.	Lumb	Unionsgewässer von IV	105,300	74,600	0	70,85 %	10,530
UK	USK/567EI.	Lumb	Unions- und internationale Gewässer von V, VI und VII	264,760	77,800	0	29,39 %	26,476
UK	WHB/1X14	Blauer Wittling	Unions- und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIIId, VIIe, XII und XIV	14 939,800	13 498,600	0	90,35 %	1 441,200
UK	WHG/07A.	Wittling	VIIa	31,700	20,200	0	63,72 %	3,170
UK	WHG/56-14	Wittling	VI, Unions- und internationale Gewässer von Vb, internationale Gewässer von XII und XIV	164,100	118,500	0	72,21 %	16,410
UK	WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk	2 095,000	1 379,600	0	65,85 %	209,500

<sup>(1)</sup> Mengen, über die ein Mitgliedstaat entsprechend den einschlägigen Verordnungen über Fangmöglichkeiten nach Berücksichtigung des Tausches von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59), Quotenübertragungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und/oder Neuzuteilungen und Abzügen gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S.1) verfügt.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 521/2014 DER KOMMISSION****vom 16. Mai 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2014

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	41,3
	MK	84,5
	TR	65,9
	ZZ	63,9
0707 00 05	AL	41,5
	MK	41,5
	TR	125,0
	ZZ	69,3
0709 93 10	TR	113,0
	ZZ	113,0
0805 10 20	EG	44,1
	IL	74,1
	MA	40,7
	TN	68,6
	TR	53,3
	ZZ	56,2
	ZZ	56,2
0805 50 10	TR	85,1
	ZZ	85,1
0808 10 80	AR	100,1
	BR	88,0
	CL	102,6
	CN	127,0
	MK	32,3
	NZ	135,5
	US	190,9
	UY	78,1
	ZA	98,2
	ZZ	105,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS EUTM MALI/2/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 13. Mai 2014

### über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)

(2014/285/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2013/34/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) ermächtigt, die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Die Beiträge Georgiens, der Republik Moldau und Montenegros sollten aufgrund der diesbezüglichen Empfehlung des Befehlshabers der EU-Mission und der Stellungnahme des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die Beiträge Georgiens, der Republik Moldau und Montenegros zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) werden angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Georgien, die Republik Moldau und Montenegro werden von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM Mali befreit.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2014.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees*

*Der Vorsitzende*

W. STEVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19.

**DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 10. März 2014****über die Kriterien und Bedingungen, die Europäische Referenznetzwerke und Gesundheitsdienstleister, die sich einem Europäischen Referenznetzwerk anschließen möchten, erfüllen müssen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/286/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 12 der Richtlinie 2011/24/EU legt fest, dass die Kommission die Mitgliedstaaten beim Aufbau Europäischer Referenznetzwerke (im Folgenden „Netzwerke“) zwischen Gesundheitsdienstleistern und Fachzentren in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten, unterstützt. <sup>(2)</sup> Zu diesem Zweck nimmt die Kommission eine Liste spezifischer Kriterien und Bedingungen an, die die Europäischen Referenznetzwerke erfüllen müssen, und legt die Bedingungen und Kriterien für die Gesundheitsdienstleister fest, die Mitglied eines Netzwerkes werden möchten (im Folgenden „Mitglieder“). Die Netzwerke sollten den Zugang zur Diagnose, Behandlung und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für Patienten verbessern, deren Gesundheitsprobleme eine verstärkte Konzentration von Ressourcen oder Fachwissen erfordern, und sie könnten auch die medizinische Fortbildung und Forschung, Informationsverbreitung und -bewertung, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten, bündeln.
- (2) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU verfolgt jedes Netzwerk mindestens drei der in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU aufgeführten Ziele und weist nach, dass es über die Kompetenzen verfügt, die für eine wirksame Verfolgung dieser Ziele notwendig sind. Außerdem müssen die Netzwerke die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern i bis vi der Richtlinie 2011/24/EU erfüllen. In diesem Beschluss ist die Liste der spezifischen Kriterien oder Bedingungen festgelegt, die gewährleisten, dass das Netzwerk diese Anforderungen erfüllt. Diese Kriterien und Bedingungen sollten die Grundlage für den Aufbau und die Bewertung der Netzwerke liefern.
- (3) Als Kriterien und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit das Netzwerk die anwendbaren Ziele gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU verfolgen kann, werden in dem Beschluss unter anderem eine Reihe von Kriterien für Steuerung und Koordinierung der Netzwerke festgelegt, die gewährleisten, dass diese transparent und wirksam funktionieren. Auch wenn den Netzwerken erlaubt werden sollte, sich unterschiedlich zu organisieren, ist es angezeigt zu verlangen, dass sie alle eines ihrer Mitglieder als koordinierendes Mitglied benennen. Das koordinierende Mitglied benennt eine Person, die als Koordinator des Netzwerkes (im Folgenden „Koordinator“) fungiert. Die Netzwerke sollten von einem Netzwerk-Vorstand (im Folgenden „Vorstand“) geführt werden, in dem jedes Mitglied des Netzwerkes vertreten ist. Der Vorstand sollte die Aufgabe haben, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und anzunehmen, Arbeitspläne aufzustellen und Fortschrittsberichte sowie alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Netzwerkes zu verfassen. Der Koordinator sollte, mit Unterstützung des Vorstands, die Koordinierung innerhalb des Netzwerkes sowie mit anderen Gesundheitsdienstleistern unterstützen und erleichtern.
- (4) Grundlage für die Erbringung hoch spezialisierter Gesundheitsversorgung, eines der von den Netzwerken zu erfüllenden Kriterien, sollten hochwertige, allgemein zugängliche und kostengünstige Gesundheitsdienstleistungen sein. Das erfordert erfahrene, hochqualifizierte, multidisziplinäre Gesundheitsteams und höchstwahrscheinlich hochmoderne medizinische Fachausrüstung oder Infrastrukturen, die normalerweise eine Konzentration der Ressourcen erfordern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.<sup>(2)</sup> KOM(2008) 679 endg.

- (5) Gesundheitsdienstleister, die sich um die Mitgliedschaft in einem Netzwerk bewerben, sollten nachweisen, dass sie die in diesem Beschluss festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien und Bedingungen sollten garantieren, dass die Dienstleistungen und die Gesundheitsversorgung, die erbracht werden, höchsten Qualitätskriterien genügen und sich auf klinische Nachweise stützen.
- (6) Die Kriterien und Bedingungen, die ein Gesundheitsdienstleister erfüllen muss, wären je nach den Erkrankungen oder Gesundheitsproblemen, mit denen sich das Netzwerk befasst, dem er sich anschließen möchte, unterschiedlich. Es erscheint daher notwendig, zwei Gruppen von Kriterien und Bedingungen festzulegen: Querschnittskriterien und -bedingungen, die von allen Gesundheitsdienstleistern erfüllt werden sollten, die sich einem Netzwerk anschließen möchten, unabhängig vom Fachgebiet oder dem medizinischen Verfahren oder der medizinischen Behandlung, die sie anbieten, und eine zweite Gruppe von Kriterien und Bedingungen, die variieren können, je nach Umfang des Fachgebietes, Erkrankung oder Gesundheitsproblem, mit dem sich das Netzwerk befasst, dem sie sich anschließen möchten.
- (7) Von den Querschnitts- und Strukturkriterien und -bedingungen der ersten Gruppe erscheinen diejenigen, die die Mündigkeit der Patienten und eine patientenorientierte Versorgung, Organisation, Management und Krisenplanung, Forschungs- und Ausbildungskompetenz betreffen, unerlässlich, wenn sichergestellt werden soll, dass die Ziele der Netzwerke erreicht werden.
- (8) Weitere Querschnitts- und Strukturkriterien und -bedingungen, die den Austausch von Fachwissen, Informationssysteme und E-Health-Tools betreffen, sollten helfen, Information und Wissen zu entwickeln, zu teilen und zu verbreiten und Verbesserungen bei Diagnose und Behandlung von Erkrankungen innerhalb und außerhalb der Netzwerke zu fördern sowie eng mit anderen Fachzentren und Netzen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. Informations- und Kommunikationssysteme mit interoperabler und semantisch kompatibler Technologie würden den Austausch von Gesundheitsdaten und Patienteninformationen ebenso erleichtern wie den Aufbau und die Wartung gemeinsamer Datenbanken und Register.
- (9) Die Fähigkeit, Gesundheitsdaten, sonstige Patienteninformationen sowie personenbezogene Daten der mit der Behandlung des Patienten befassten Fachkräfte effizient und sicher auszutauschen, ist ein zentraler Faktor für das erfolgreiche Arbeiten der Netzwerke. Der Datenaustausch sollte unter Beachtung der Grundsätze der Zweckbindung und Erforderlichkeit sowie der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und mit entsprechenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen erfolgen. Personenbezogene Daten sollten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> verarbeitet werden.
- (10) Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Grundrechte und die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsätze, auf die Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verweist, beachtet, namentlich der Schutz von Würde und Integrität der Person, das Recht auf Datenschutz und das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung. Dieser Beschluss muss von den Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta niedergelegten Rechte und Grundsätze angewandt werden.
- (11) Die Charta verlangt insbesondere, dass auf dem Gebiet der Biologie und der Medizin der Grundsatz der freien Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten beachtet wird. Da klinische Prüfungen zu den Arbeitsgebieten der Netzwerke zählen könnten, ist es wichtig, daran zu erinnern, dass in der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> umfassende Regeln zum Schutz von Personen festgelegt sind, die an klinischen Prüfungen teilnehmen.
- (12) Um den Austausch personenbezogener Daten im Zusammenhang im Kontext der Netzwerke zu gewährleisten, könnten die Verfahren zur Erteilung der aufgeklärten Einwilligung vereinfacht werden mittels Verwendung eines einzigen gemeinsamen Einwilligungsmusters; dieses müsste den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG hinsichtlich der Einwilligung der von der Verarbeitung betroffenen Person entsprechen.
- (13) Die Kriterien und Bedingungen in Bezug auf Fachkenntnis, klinische Praxis, Qualität, Patientensicherheit und Bewertung sollten helfen, bewährte Verfahren für Qualitäts- und Sicherheitsbenchmarks zu entwickeln und zu verbreiten. Sie sollten ferner, wie in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU gefordert, eingehende Fachkenntnisse, die Fähigkeit zur Erstellung von Leitlinien guter Praxis und zur Umsetzung von Ergebnismessungen und Qualitätskontrollen sowie die Verfolgung eines multidisziplinären Ansatzes sicherstellen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34).

- (14) Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Netzwerk nicht mit einem Mitglied vertreten sind, können in einem festgelegten, transparenten Verfahren, einen Gesundheitsdienstleister mit speziellem Bezug zu diesem Netzwerk benennen. Dieser Dienstleister kann als auf Gesundheitsdienstleistungen spezialisiertes assoziiertes nationales Zentrum benannt werden oder als nationales Kooperationszentrum mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Kenntnissen und Tools zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung. Unter Umständen möchten die Mitgliedstaaten auch eine nationale Koordinierungsstelle für alle Arten von Netzwerken benennen. Das könnte den Mitgliedstaaten helfen, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU nachzukommen, insbesondere wenn das Netzwerk Ziele verfolgt, die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f und h der Richtlinie 2011/24/EU aufgeführt sind. Der Koordinator sollte die Zusammenarbeit mit diesen mit einem Netzwerk verbundenen Gesundheitsdienstleistern erleichtern. Diese Gesundheitsdienstleister müssen die Ziele des Netzwerkes unterstützen, seine Regeln beachten und das Netzwerk an den Arbeiten, die dessen Kooperationsfähigkeiten betreffen, teilhaben lassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Dieser Beschluss enthält

- a) die Kriterien und Bedingungen, die die Netzwerke gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2011/24/EU erfüllen müssen, und
- b) die Kriterien und Bedingungen für die Gesundheitsdienstleister, die sich den Netzwerken gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2011/24/EU anschließen möchten.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses und zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2011/24/EU gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Mitglied eines Netzwerkes“ bezeichnet Gesundheitsdienstleister, die die in Artikel 5 aufgelisteten Kriterien und Bedingungen erfüllen und in ein bestimmtes Netzwerk aufgenommen worden sind;
- b) „hoch spezialisierte Gesundheitsversorgung“ bezeichnet eine Gesundheitsversorgung, die hoch komplexe Erkrankungen oder Gesundheitsprobleme betrifft, die besondere Anforderungen an Diagnosestellung, Behandlung oder Nachsorge stellen und deren Behandlung hohe Kosten verursacht und einen hohen Ressourcenaufwand erfordert;
- c) „Hoch komplexe Erkrankung oder hoch komplexes Gesundheitsproblem“ bezeichnet eine Erkrankung oder eine Störung mit einer Kombination von Faktoren, Symptomen oder Befunden, die einen multidisziplinären Ansatz und eine sorgfältige Planung des zeitlichen Ablaufs der Versorgung erfordert, weil eine oder mehrere der folgenden Umstände gegeben sind:
  - eine große Zahl möglicher Diagnosen oder Behandlungsmöglichkeiten und Komorbidität,
  - schwer interpretierbare Ergebnisse klinischer und diagnostischer Tests,
  - ein hohes Komplikations-, Morbiditäts- oder Sterberisiko aufgrund des Gesundheitsproblems, des Diagnoseverfahrens oder der Behandlung;
- d) „multidisziplinäres Gesundheitsteam“ bezeichnet eine Gruppe von Angehörigen der Gesundheitsberufe aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung, die ihre Kompetenzen und Ressourcen bündeln und bei ein und demselben Fall zusammenarbeiten und die Versorgung des Patienten koordinieren, wobei jedes einzelne Teammitglied spezifische Leistungen erbringt;
- e) „aufgeklärte Einwilligung im Rahmen der Europäischen Referenznetzwerke“ bezeichnet jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit dem Austausch ihrer persönlichen und ihrer Gesundheitsdaten zwischen Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedern eines Europäischen Referenznetzwerkes gemäß diesem delegierten Beschluss einverstanden ist.

## KAPITEL II

**EUROPÄISCHE REFERENZNETZWERKE***Artikel 3***Kriterien und Bedingungen für Netzwerke**

Die Netzwerke müssen die in Anhang I aufgeführten Kriterien und Bedingungen erfüllen, die erforderlich sind, damit sie die anwendbaren Ziele des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU verfolgen können.

*Artikel 4***Mitgliedschaft in den Netzwerken**

Die Netzwerke werden von Gesundheitsdienstleistern gebildet, die als Mitglieder des Netzwerkes bezeichnet werden. Für jedes Netzwerk fungiert ein Mitglied als Koordinator.

## KAPITEL III

**GESUNDHEITSDIENSTLEISTER***Artikel 5***Kriterien und Bedingungen für die Mitgliedschaft in einem Netzwerk**

Alle Bewerber um die Mitgliedschaft in einem Netzwerk müssen über Kenntnisse und Fachwissen über eine Erkrankung oder ein Gesundheitsproblem verfügen, die bzw. das in das Spezialgebiet des Netzwerkes fällt, oder Diagnoseverfahren oder eine Behandlung für eine solche Erkrankung oder ein solches Gesundheitsproblem anbieten, und sie müssen die in Anhang II aufgeführten Kriterien und Bedingungen erfüllen.

## KAPITEL IV

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 6*

Dieser Beschluss tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 10. März 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

—

## ANHANG I

## VON DEN NETZWERKEN ZU ERFÜLLENDE KRITERIEN UND BEDINGUNGEN

1. Damit die Netzwerke die anwendbaren Ziele des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU verfolgen können, muss jedes Netzwerk:
  - a) hoch spezialisierte Gesundheitsversorgung anbieten für komplexe Erkrankungen oder Gesundheitsprobleme, die selten sind oder eine niedrige Prävalenz aufweisen;
  - b) eine klare Leitungs- und Koordinierungsstruktur aufweisen, die mindestens Folgendes umfasst:
    - i) Mitgliedervertreter, die die Mitglieder innerhalb des Netzwerkes vertreten. Jedes Mitglied wählt seinen Vertreter aus den bei ihm beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsberufe aus;
    - ii) einen Vorstand, der für die Leitung des Netzwerkes zuständig ist. Alle Mitglieder des Netzwerkes müssen im Vorstand vertreten sein;
    - iii) einen Netzwerk-Koordinator, den das koordinierende Mitglied unter den bei ihm beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsberufe auswählt und der die Sitzungen des Vorstands leitet und das Netzwerk vertritt.
2. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2011/24/EU (Besitz von Kenntnissen und Fachwissen zur Diagnosestellung, Behandlung und Nachsorge von Patienten auf der Grundlage evidenzbasierter Ergebnisse) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
  - a) eine hochwertige und sichere Versorgung von Patienten mit bestimmten Erkrankungen oder Gesundheitsproblemen fördern, indem sie eine angemessene Diagnosestellung, Behandlung und Nachsorge sowie ein angemessenes Patientenmanagement im gesamten Netzwerk unterstützen;
  - b) die Patienten einbeziehen und mitbestimmen lassen, um so deren Sicherheit und die Qualität ihrer Versorgung zu verbessern.
3. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2011/24/EU (Verfolgen eines multidisziplinären Ansatzes) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
  - a) Bereiche und bewährte Verfahren für multidisziplinäres Arbeiten ermitteln;
  - b) aus multidisziplinären Gesundheitsteams bestehen;
  - c) multidisziplinäre Beratung für komplexe Fälle anbieten und fördern.
4. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2011/24/EU (Besitz eingehender Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zur Erstellung von Leitlinien guter Praxis und zur Umsetzung von Ergebnismessungen und Qualitätskontrollen) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
  - a) Kenntnisse, wissenschaftliche Erkenntnisse und Fachwissen innerhalb und außerhalb des Netzwerkes austauschen, erheben und verbreiten, insbesondere über verschiedene Alternativen, therapeutische Optionen und bewährte Verfahren in Bezug auf die für die einzelnen Erkrankungen und Gesundheitsprobleme verfügbaren Leistungen und Behandlungen;
  - b) das Fachwissen fördern und Gesundheitsdienstleister unterstützen, um auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die Gesundheitsversorgung näher zu den Patienten zu bringen;
  - c) klinische Leitlinien und grenzüberschreitende Patientenpfade entwickeln und umsetzen;
  - d) Ergebnis- und Leistungsindikatoren konzipieren und anwenden;
  - e) einen Qualitäts-, Patientensicherheits- und Bewertungsrahmen entwickeln und pflegen.
5. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv der Richtlinie 2011/24/EU (Beitrag zur Forschung) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
  - a) Forschungslücken ermitteln und schließen;
  - b) die Verbundforschung innerhalb des Netzwerkes fördern;
  - c) Forschung und epidemiologische Überwachung durch Aufbau gemeinsamer Register stärken.

6. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer v der Richtlinie 2011/24/EU (Organisation von Lehr- und Ausbildungstätigkeiten) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
    - a) Ausbildungslücken ermitteln und schließen;
    - b) die Entwicklung von Aus- und Fortbildungsprogrammen und -tools für an der Versorgungskette beteiligte Gesundheitsdienstleister (innerhalb oder außerhalb des Netzwerkes) unterstützen und erleichtern.
  7. Um die Anforderung des Artikels 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer vi der Richtlinie 2011/24/EU (enge Zusammenarbeit mit anderen Fachzentren und Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene) zu erfüllen, müssen die Netzwerke:
    - a) Kenntnisse und bewährte Verfahren austauschen und verbreiten, insbesondere im Wege der Unterstützung nationaler Zentren und Netzwerke;
    - b) Networking-Instrumente, beispielsweise Kommunikationstools, und Methodiken für die Entwicklung klinischer Leitfäden und Protokolle einführen, klinische Informationen austauschen unter Beachtung der EU-Datenschutzvorschriften und der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG, sowie des Artikels 3 dieses delegierten Beschlusses; Ausbildungsalternativen und -modelle sowie operative und Koordinierungsverfahren entwickeln usw.;
    - c) mit assoziierten nationalen Zentren und nationalen Kooperationszentren zusammenarbeiten, die von Mitgliedstaaten ausgewählt werden, die in einem bestimmten Netzwerk nicht mit einem Mitglied vertreten sind, insbesondere wenn das Netzwerk Ziele verfolgt, die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben f und h der Richtlinie 2011/24/EU aufgeführt sind.
-

## ANHANG II

## KRITERIEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT IN EINEM NETZWERK

**1. Allgemeine Kriterien und Bedingungen für alle Gesundheitsdienstleister, die Mitglied eines Netzwerkes werden möchten**

Alle Gesundheitsdienstleister, die sich einem Netzwerk anschließen möchten, müssen folgende Kriterien und Bedingungen erfüllen:

- a) In Bezug auf die Mitbestimmung der Patienten und die patientenzentrierte Versorgung müssen die Gesundheitsdienstleister:
  - i) über Strategien verfügen, die eine patientenzentrierte Versorgung und die Achtung der Patientenrechte (z. B. das Recht auf Aufklärung vor Erteilung einer Einwilligung, das Recht auf Information über den Gesundheitszustand, das Recht auf Zugang zur Patientenakte, das Recht auf Datenschutz, das Beschwerderecht und das Recht auf Schadensersatz, das Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung (beispielsweise mittels Strategien für das Patientenbeziehungsmanagement, die Patientenaufklärung und die aktive Einbeziehung von Patienten und Angehörigen in der gesamten Gesundheitseinrichtung)) sicherstellen;
  - ii) klare und transparente Informationen bereitstellen über Beschwerdeverfahren und Mittel des Rechtsschutzes für inländische und ausländische Patienten;
  - iii) Feedback über die Patientenerfahrung und die aktive Bewertung der Patientenerfahrung sicherstellen;
  - iv) die Datenschutzvorschriften befolgen und den Zugang zu Patientenakten und klinischen Informationen unter Beachtung der EU-Datenschutzvorschriften und der nationalen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG, sicherstellen;
  - v) sicherstellen, dass die aufgeklärte Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Person den Anforderungen des Artikels 2 Buchstabe e dieses delegierten Beschlusses entspricht, insbesondere dass sie ohne Zwang, eindeutig und ausdrücklich von der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt wird, nachdem sie ordnungsgemäß über Zweck, Art, Bedeutung und Folgen der Nutzung ihrer persönlichen und ihrer Gesundheitsdaten — falls persönliche Gesundheitsdaten im Rahmen dieses delegierten Beschlusses ausgetauscht werden — und über ihre Rechte nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften aufgeklärt worden ist. Die Erteilung der Einwilligung sollte ordnungsgemäß dokumentiert werden;
  - vi) Transparenz gewährleisten, einschließlich Informationen über klinische Ergebnisse, Behandlungsoptionen sowie die Sicherheits- und Qualitätsstandards des Dienstleisters.
- b) In Bezug auf Organisation, Management und Krisenplanung müssen die Gesundheitsdienstleister:
  - i) transparente und klare Organisations- und Managementregeln und -verfahren anwenden, das gilt insbesondere für die Verfahren für das Management ausländischer Patienten auf ihrem Fachgebiet;
  - ii) Transparenz bei den Gebühren sicherstellen;
  - iii) über einen Krisenplan für einen bestimmten Zeitraum verfügen, der Folgendes sicherstellt:
    - die medizinische Grundversorgung im Falle unerwarteter Ressourcenausfälle oder erforderlichenfalls den Zugang zu oder die Überweisung an Alternativressourcen;
    - die Wahrung der Stabilität sowie der technischen Leistungsfähigkeit und der Fachkompetenz des Gesundheitsdienstleisters, wie beispielsweise Pläne für Personalmanagement und Technologieaktualisierung;
  - iv) die Koordinierung mit und den einfachen Zugang des Gesundheitsdienstleisters zu anderen Ressourcen oder spezifischen Stellen oder Dienstleistungen sicherstellen, die für das Patientenmanagement erforderlich sind;
  - v) über gute allgemeine Ausstattung wie Operationssäle, Intensivstation, Isolierstation, Notaufnahme und Labors verfügen;
  - vi) in der Lage sein, mit für die Versorgung nach der Entlassung relevanten Dienstleistern zu kommunizieren, auch über Grenzen hinweg.
- c) In Bezug auf Forschung und Ausbildung müssen die Gesundheitsdienstleister:
  - i) in der Lage sein, akademische bzw. Hochschulausbildung oder Spezialisierung anzubieten;
  - ii) über ausreichend Personal, technische und strukturelle Kapazität, Kompetenzmix und Ressourcen verfügen;

- iii) über Forschungskapazität und -kompetenz verfügen sowie über nachgewiesene nationale oder internationale Forschungs- oder Produktionserfahrung auf dem Fachgebiet des Netzwerkes;
  - iv) mit dem Fachgebiet verknüpfte Lehr- und Ausbildungstätigkeiten ausüben, beispielsweise medizinische Fortbildung und Teellernen, die darauf ausgerichtet sind, Kenntnisse und Fachkompetenz der in derselben Versorgungskette tätigen Gesundheitsdienstleister innerhalb und außerhalb der Einrichtung des Gesundheitsdienstleisters zu verbessern.
- d) In Bezug auf den Austausch von Fachwissen, Informationssysteme und E-Health-Instrumente müssen die Gesundheitsdienstleister:
- i) in der Lage sein, Fachwissen mit anderen Gesundheitsdienstleistern auszutauschen und diese zu unterstützen;
  - ii) über etablierte Verfahren und einen Rahmen verfügen für die Verwaltung, die Sicherheit und den Austausch medizinischer Daten, einschließlich erzielter Ergebnisse, Prozessindikatoren und Patientenregister des spezifischen Fachgebiets, unter Beachtung der EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG, sowie des Artikels 2 Buchstabe e dieses delegierten Beschlusses;
  - iii) in der Lage sein, die Nutzung der Telemedizin und anderer E-Health-Instrumente innerhalb und außerhalb ihrer Einrichtung zu fördern, indem sie die Mindestanforderungen an die Interoperabilität erfüllen und, soweit möglich, vereinbarte Standards und Empfehlungen befolgen;
  - iv) ein standardisiertes Informations- und Codierungssystem verwenden, das sich an anerkannte nationale oder internationale Systeme anlehnt, beispielsweise die Internationale Klassifikation der Krankheiten, und, soweit angezeigt, ergänzende Codes.
- e) In Bezug auf Fachwissen, gute Praxis, Qualität, Patientensicherheit und Bewertung müssen die Gesundheitsdienstleister:
- i) über ein Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystem und einen Qualitätsplan verfügen, die auch die Steuerung und Bewertung des Systems umfassen;
  - ii) ein Programm oder einen Plan für die Patientensicherheit haben, das bzw. der aus spezifischen Zielen, Verfahren, Standards sowie Prozess- und Ergebnisindikatoren für Schlüsselbereiche besteht, wie Information, ein System für die Meldung unerwünschter Ereignisse und daraus gezogener Lehren; Aus- und Fortbildungstätigkeiten; Handhygiene; therapiassoziierte Infektionen; Medikationsfehler und sichere Verabreichung von Arzneimitteln; sichere Verfahren und sichere Chirurgie; sichere Patientenidentifizierung;
  - iii) sich verpflichten, die besten wissens- und evidenzbasierten Gesundheitstechnologien und Behandlungen anzuwenden;
  - iv) klinische Leitfäden und Pfade auf ihrem Fachgebiet erarbeiten und anwenden.
- 2. Spezifische Kriterien und Bedingungen für die Gesundheitsdienstleister in Bezug auf das Fachgebiet, die Erkrankung oder das Gesundheitsproblem, auf das sich das Netzwerk konzentriert, dem sie sich anschließen möchten**
- a) In Bezug auf Versorgungskompetenz, -erfahrung und -ergebnisse müssen die Gesundheitsdienstleister:
- i) Kompetenz, Erfahrung und Tätigkeit (beispielsweise Tätigkeitsvolumen, Überweisungen und gesammelte Erfahrung und, soweit möglich, Mindestzahl/optimale Zahl von Patienten pro Jahr, unter Beachtung der fachlichen/technischen Standards oder Empfehlungen) nachweisen;
  - ii) den Nachweis für gute klinische Versorgung und Ergebnisse entsprechend den verfügbaren Standards, Indikatoren und Erkenntnissen erbringen und den Nachweis, dass die angebotenen Behandlungen in der internationalen Medizinwissenschaft hinsichtlich Sicherheit, Wert und Potenzial für ein positives klinisches Ergebnis anerkannt sind.
- b) In Bezug auf spezifische Personal-, Struktur- und Ausrüstungsressourcen und die Organisation der Versorgung müssen die Gesundheitsdienstleister Folgendes dokumentieren:
- i) Merkmale des Personalstabs wie Mitarbeiterkategorien, -zahl, -qualifikationen und -kompetenzen;
  - ii) Merkmale, Organisation und Arbeitsweise des spezifischen multidisziplinären Gesundheitsteams;
  - iii) spezifische Ausrüstung im Zentrum selbst oder für das Zentrum leicht zugänglich (beispielsweise Strahlentherapieausrüstung, Labors, Hämodynamik-Ausrüstung), einschließlich, soweit angezeigt und mit Bezug auf das Fachgebiet, der Fähigkeit zur Verarbeitung, zur Verwaltung und zum Austausch von Informationen und biomedizinischen Bildern (beispielsweise im Fall der Radiologie Röntgengeräte, Ausrüstung für Mikroskopie, Video-Endoskopie und andere Verfahren der dynamischen Exploration) oder klinischen Proben mit externen Dienstleistern.
-

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 10. März 2014****zur Festlegung von Kriterien für die Einrichtung europäischer Referenznetzwerke, für die Evaluierung dieser Netzwerke und ihrer Mitglieder und zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Evaluierung solcher Netzwerke****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/287/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Delegierten Beschluss 2014/286/EU der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Kriterien und Bedingungen festgelegt, die die europäischen Referenznetzwerke („Netzwerke“) und die Gesundheitsdienstleister, die sich solchen Netzwerken anschließen möchten, erfüllen müssen.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben b und c der Richtlinie 2011/24/EU entscheidet die Kommission über die Kriterien zur Einrichtung und Bewertung der Netzwerke und über die Maßnahmen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Bewertung der Netzwerke.
- (3) Für die Einrichtung von Netzwerken und die Aufnahme von Mitgliedern in die Netzwerke sollte ein offenes, transparentes Verfahren festgelegt werden. Dieses Verfahren sollte Folgendes vorsehen: 1. Aufforderung zur Interessenbekundung; 2. Billigung der Bewerbungen der Gesundheitsdienstleister durch die betreffenden Mitgliedstaaten; 3. Einreichung der Bewerbungen bei der Kommission; 4. Prüfung der Vollständigkeit der Bewerbungen; 5. fachliche Bewertung der Vorschläge zur Einrichtung von Netzwerken und der Bewerbungen einzelner Gesundheitsdienstleister um Aufnahme in ein Netzwerk durch eine unabhängige Stelle, um festzustellen, ob die Bewerber die Kriterien erfüllen; 6. Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse; 7. Einholen des Einverständnisses der Mitgliedstaaten zu den Netzwerken und ihren Mitgliedern und 8. Veröffentlichung der Liste der eingerichteten Netzwerke und ihrer Mitglieder.
- (4) Um die Reichweite der Netzwerke zu erhöhen, sollte es einzelnen Gesundheitsdienstleistern jederzeit erlaubt sein, einem Netzwerk beizutreten. Deren Bewerbungen sollten nach dem gleichen Verfahren bewertet werden, das auch für die Bewertung der Erstbewerbungen für das Netzwerk angewandt wurde, einschließlich der Billigung der Bewerbungen durch den betreffenden Mitgliedstaat.
- (5) Um sicherzustellen, dass das Netzwerk einen echten Mehrwert für die Europäische Union erbringt und groß genug ist, um den Austausch von Fachwissen und einen besseren Zugang von Patientinnen und Patienten aus der gesamten Union zu Behandlungen zu gewährleisten, sollte nur Bewerbungen stattgegeben werden, die von der obligatorischen Mindestzahl an Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedstaaten eingereicht werden und die die Anforderungen der Aufforderung zur Interessenbekundung erfüllen. Ist die Anzahl der sich bewerbenden Gesundheitsdienstleister zu gering oder stammen die Bewerbungen aus zu wenigen Mitgliedstaaten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten dazu auffordern, ihre Gesundheitsdienstleister zur Teilnahme am vorgeschlagenen Netzwerk aufzurufen.
- (6) Im Falle bestimmter sehr seltener Krankheiten oder Gesundheitsprobleme könnte es mangels Fachwissen unter Umständen schwierig sein, die geforderte Mindestzahl an Gesundheitsdienstleistern oder Mitgliedstaaten zu erreichen. Daher ist es möglicherweise sinnvoll, dass sich Gesundheitsdienstleister, die sich mit verwandten Krankheiten oder Gesundheitsproblemen befassen, in einem thematischen Netzwerk zusammenschließen. Den Netzwerken können auch Anbieter von Hightech-Dienstleistungen angehören, die in der Regel sehr hohe Kapitalinvestitionen benötigen, beispielsweise Laboratorien oder radiologische bzw. nuklearmedizinische Dienstleister.

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.

- (7) Mitgliedstaaten, die nicht mit einem Gesundheitsdienstleister in einem Netzwerk vertreten sind, sollten kooperierende und assoziierte nationale Zentren benennen, um deren Zusammenarbeit mit dem betreffenden Netzwerk zu unterstützen.
- (8) Jede Bewerbung eines Netzwerks und eines Gesundheitsdienstleisters sollte nach Feststellung ihrer Vollständigkeit einer fachlichen Bewertung anhand der im Delegierten Beschluss 2014/286/EU festgelegten Kriterien unterzogen werden. Die Bewertung sollte auf Grundlage eines gemeinsamen Bewertungshandbuchs erfolgen und eine eingehende Unterlagenprüfung sowie Vor-Ort-Prüfungen bei einer ausgewählten Zahl von Bewerbern umfassen. Sie sollte von einer unabhängigen, von der Kommission benannten Bewertungsstelle vorgenommen werden.
- (9) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, ein Gremium der Mitgliedstaaten einzurichten, das über die Einrichtung der vorgeschlagenen Netzwerke und über deren Mitgliedschaft entscheidet. Die Teilnahme der Mitgliedstaaten sollte freiwillig sein. Im Allgemeinen sollten sich Mitgliedstaaten nur dann veranlasst sehen, die Einrichtung eines Netzwerks und die Aufnahme von Mitgliedern in das Netzwerk zu genehmigen, wenn eine Bewertungsstelle zuvor eine positive Bewertung abgegeben hat.
- (10) Netzwerkmitgliedern sollte eine Lizenz zur Nutzung des Logos der „Europäischen Referenznetzwerke“ erteilt werden. Das Logo, das Eigentum der Europäischen Union ist, sollte den Netzwerken und ihren Mitgliedern als visuelles Erkennungsmerkmal dienen.
- (11) Eine unabhängige, von der Kommission ernannte Evaluierungsstelle sollte auf Grundlage eines gemeinsamen Evaluierungshandbuchs regelmäßig die Netzwerke und ihre Mitglieder evaluieren. Zum Abschluss der Evaluierung sollte ein fachlicher Evaluierungsbericht erstellt werden, in dem dargelegt ist, inwieweit die in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU genannten Ziele erreicht und die mit dem Delegierten Beschluss 2014/286/EU festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllt wurden. Ferner sollten im Bericht die Ergebnisse und Leistungen des Netzwerks und die Beiträge seiner Mitglieder dargelegt werden. Fällt der Evaluierungsbericht negativ aus, sollte dies die Mitgliedstaaten im Allgemeinen dazu veranlassen, die Auflösung des betreffenden Netzwerks zu beschließen. Die Einhaltung der Mindestzahl an Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedstaaten sollte nach der Evaluierung weiter kontrolliert werden, damit ein kontinuierlicher Mehrwert des Netzwerks für die Europäische Union gewährleistet ist.
- (12) Die Bewertungs- und Evaluierungshandbücher sollten sich auf international anerkannte Praktiken stützen; in ihnen sollten die Grundsätze und Methoden für die Durchführung von Bewertungen und Evaluierungen dargelegt werden.
- (13) Die Kommission sollte den Austausch von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke fördern. Sie sollte der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über die Netzwerke und ihre Mitglieder sowie die fachlichen Unterlagen und Handbücher zur Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke und ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen. Sie kann den Netzwerken und ihren Mitgliedern die Nutzung spezifischer Kommunikationsmedien und -instrumente zur Nutzung anbieten. Es sollten Konferenzen und Expertensitzungen organisiert werden, um ein Forum für die technische und wissenschaftliche Debatte zwischen den Netzwerken zu schaffen.
- (14) Die Erfassung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> erfolgen.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2011/24/EU eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### KAPITEL 1

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

In diesem Beschluss ist Folgendes festgelegt:

- a) die Kriterien für die Einrichtung und Bewertung bzw. Evaluierung der Netzwerke gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2011/24/EU und
- b) die Maßnahmen zur Erleichterung des Austausches von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und die Bewertung bzw. Evaluierung der Netzwerke gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2011/24/EU.

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## KAPITEL II

## EINRICHTUNG EUROPÄISCHER REFERENZNETZWERKE

## Artikel 2

**Aufforderung zur Interessenbekundung für die Einrichtung eines europäischen Referenznetzwerks**

- (1) Die Kommission veröffentlicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Aufforderung zur Interessenbekundung für die Einrichtung von Netzwerken.
- (2) Jede aus mindestens zehn Gesundheitsdienstleistern mit Sitz in mindestens acht Mitgliedstaaten bestehende Gruppe kann vor Ablauf der in der Aufforderung zur Interessenbekundung genannten Frist eine Bewerbung mit einem Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks für ein bestimmtes Fachgebiet einreichen.
- (3) Der Inhalt der Bewerbung entspricht den Vorgaben in Anhang I.
- (4) Nach Eingang einer Bewerbung prüft die Kommission, ob die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Mindestzahl an Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedstaaten erfüllt werden.
- (5) Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf Bewertung der Bewerbung, und die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Gesundheitsdienstleister zur Teilnahme am vorgeschlagenen Netzwerk aufzurufen, damit die geforderte Mindestzahl erreicht wird bzw. die geforderten Mindestzahlen erreicht werden.
- (6) Die Kommission entscheidet nach Konsultation der Mitgliedstaaten über den Zeitplan für die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Interessenbekundung.

## Artikel 3

**Bewerbungen um Mitgliedschaft**

- (1) Die Bewerbung umfasst einen Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks und Bewerbungen um Mitgliedschaft jedes betreffenden Gesundheitsdienstleiters.
- (2) Der Inhalt der Bewerbung um Mitgliedschaft entspricht den Vorgaben in Anhang II.
- (3) Der Bewerbung um Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedstaats beigelegt, in dem der Gesundheitsdienstleister seinen Sitz hat; daraus geht hervor, dass die Teilnahme des Gesundheitsdienstleiters am Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats in Einklang steht.

## Artikel 4

**Fachliche Bewertung der Anträge**

- (1) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Anforderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, so benennt sie eine Stelle, die die Bewerbungen bewertet.
- (2) Diese Bewertungsstelle prüft, ob
  - a) der Inhalt der Bewerbung mit dem Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks die Anforderungen gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses erfüllt;
  - b) der Inhalt der Bewerbungen um Mitgliedschaft die Anforderungen gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses erfüllt;
  - c) das vorgeschlagene Netzwerk die in Anhang I Ziffer 1 Buchstabe a des Delegierten Beschlusses 2014/286/EU festgelegte Bedingung erfüllt, eine hochspezialisierte Gesundheitsversorgung anzubieten;

- d) das vorgeschlagene Netzwerk die anderen in Anhang I des Beschlusses 2014/286/EU festgelegten Bedingungen erfüllt;
- e) die sich um eine Mitgliedschaft bewerbenden Gesundheitsdienstleister die in Anhang II des Delegierten Beschlusses 2014/286/EU festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllen.
- (3) Die Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstaben d und e erfolgt nur dann, wenn die Bewertungsstelle zu dem Schluss kommt, dass der Vorschlag die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b und c erfüllt.
- (4) Die Bewertungsstelle erstellt Bewertungsberichte über die Bewerbung mit dem Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks und die Bewerbungen um Mitgliedschaft und übermittelt alle Berichte an die Kommission.
- (5) Ferner übermittelt die Bewertungsstelle jedem Gesundheitsdienstleister, der eine Bewerbung eingereicht hat, den Bewertungsbericht über das vorgeschlagene Netzwerk und über seine eigene Bewerbung um Mitgliedschaft. Der Gesundheitsdienstleister kann der Bewertungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berichte Anmerkungen übermitteln. Nach Eingang der Anmerkungen ändert die Bewertungsstelle die Bewertungsberichte dahingehend ab, dass sie darlegt, ob die Anmerkungen eine Änderung ihrer Bewertung rechtfertigen oder nicht.

#### Artikel 5

### Genehmigung der Einrichtung von Netzwerken und der Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Nach Eingang eines Bewertungsberichts über einen Vorschlag zur Einrichtung eines Netzwerks und über die vorgeschlagene Mitgliederliste, der gemäß Artikel 4 erstellt wurde, und nach Überprüfung, ob die Mindestanzahl von Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 erreicht wird, entscheiden die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Gremiums der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 darüber, ob die Einrichtung des vorgeschlagenen Netzwerks und die Aufnahme der Mitglieder genehmigt wird.
- (2) Mit der Genehmigung gemäß Absatz 1 wird das Netzwerk als europäisches Referenznetzwerk eingerichtet.
- (3) Wird die Mindestanzahl von Gesundheitsdienstleistern bzw. Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 nicht erreicht, so wird das Netzwerk nicht eingerichtet und die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Gesundheitsdienstleister zur Teilnahme am vorgeschlagenen Netzwerk aufzurufen.
- (4) Fällt der Bewertungsbericht über einen Gesundheitsdienstleister negativ aus, entscheidet dieser Gesundheitsdienstleister selbst darüber, ob er dem Gremium der Mitgliedstaaten seine Bewerbung um Mitgliedschaft zusammen mit dem Bewertungsbericht über die Bewerbung zur Prüfung vorlegt oder nicht.

#### Artikel 6

### Gremium der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ein Gremium der Mitgliedstaaten einzurichten, das über die Genehmigung von Vorschlägen für Netzwerke und deren Mitgliedschaft und über die Auflösung von Netzwerken entscheidet. Weichen die Mitgliedstaaten mit ihrer Entscheidung von der Bewertung der Bewertungsstelle ab, so teilen die Mitgliedstaaten die Gründe hierfür mit.
- (2) Mitgliedstaaten, die im Gremium der Mitgliedstaaten vertreten sein wollen, melden der Kommission, durch welche nationale Behörde sie vertreten werden.
- (3) Das Gremium der Mitgliedstaaten beschließt auf Grundlage eines Vorschlags der Dienststellen der Kommission mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder über die eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Gremiums der Mitgliedstaaten sowie dessen Beschlussfassung und legt fest, welche Gremiumsmitglieder berechtigt sind, über die Genehmigung eines Netzwerks abzustimmen, welche Mehrheiten für Abstimmungen gelten und welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Entscheidung des Gremiums anders ausfällt als das Ergebnis des Bewertungsberichts über einen Vorschlag für ein Netzwerk oder eine Bewerbung um Mitgliedschaft.
- (5) Die Kommission übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Gremiums der Mitgliedstaaten.
- (6) Die personenbezogenen Daten der Vertreter der Mitgliedstaaten im Gremium der Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfasst, verarbeitet und veröffentlicht.

*Artikel 7***Logo**

Wenn die Einrichtung eines Netzwerks genehmigt wird, erteilt die Kommission diesem Netzwerk eine Lizenz zur Verwendung eines individuellen grafischen Erkennungsmerkmals („Logo“); das Netzwerk und seine Mitglieder verwenden dieses Logo im Rahmen der Aktivitäten des Netzwerks.

*Artikel 8***Anträge auf Aufnahme in bestehende Netzwerke**

- (1) Ein Gesundheitsdienstleister, der einem bestehenden Netzwerk beitreten will, reicht eine Bewerbung um Mitgliedschaft bei der Kommission ein.
- (2) Der Inhalt der Bewerbung um Mitgliedschaft entspricht den Vorgaben in Anhang II.
- (3) Der Bewerbung um Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedstaats beigefügt, in dem der Gesundheitsdienstleister seinen Sitz hat; daraus geht hervor, dass die Teilnahme des Gesundheitsdienstleisters am Netzwerk mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats in Einklang steht.

*Artikel 9***Fachliche Bewertung von Bewerbungen um Mitgliedschaft in bestehenden Netzwerken**

- (1) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, so benennt sie eine Stelle, die die Bewerbung um Mitgliedschaft bewertet.
- (2) Die Bewertungsstelle prüft, ob
  - a) der Inhalt der Bewerbung um Mitgliedschaft die Anforderungen gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses erfüllt und
  - b) der betreffende Gesundheitsdienstleister die in Anhang II des Delegierten Beschlusses 2014/286/EU festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllt.
- (3) Die Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstabe b erfolgt nur dann, wenn die Bewertungsstelle zu dem Schluss kommt, dass die Bewerbung um Mitgliedschaft die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfüllt.
- (4) Die Bewertungsstelle erstellt einen Bewertungsbericht und übermittelt ihn an die Kommission und den Gesundheitsdienstleister, der die Bewerbung eingereicht hat. Der Gesundheitsdienstleister kann der Bewertungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berichts Anmerkungen übermitteln. Nach Eingang solcher Anmerkungen ändert die Bewertungsstelle ihren Bewertungsbericht dahingehend, dass sie darlegt, ob die Anmerkungen eine Änderung ihrer Bewertung rechtfertigen oder nicht.

*Artikel 10***Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Nach Eingang eines positiven Bewertungsberichts gemäß Artikel 9 entscheidet das Gremium der Mitgliedstaaten darüber, ob die Aufnahme des neuen Mitglieds genehmigt wird oder nicht.
- (2) Fällt der Bewertungsbericht über einen Gesundheitsdienstleister negativ aus, entscheidet dieser Gesundheitsdienstleister selbst darüber, ob er dem Gremium der Mitgliedstaaten seine Bewerbung um Mitgliedschaft zusammen mit dem Bewertungsbericht über die Bewerbung zur Prüfung vorlegt oder nicht.

*Artikel 11***Auflösung des Netzwerks**

- (1) In folgenden Fällen wird ein Netzwerk aufgelöst:
  - a) eine der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Mindestzahlen wird nicht mehr erreicht;
  - b) es wurde ein negativer Evaluierungsbericht gemäß Artikel 14 abgegeben;

- c) auf Beschluss des Vorstands des Netzwerks gemäß dessen Regeln und Verfahren;
  - d) wenn der Koordinator innerhalb von fünf Jahren seit der Einrichtung des Netzwerks bzw. seit der letzten Evaluierung keine Evaluierung des Netzwerks beantragt.
- (2) Die Auflösung eines Netzwerks aus den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gründen erfordert eine Bestätigung durch das gemäß Artikel 6 eingerichtete Gremium der Mitgliedstaaten.

#### Artikel 12

##### **Aberkennung der Mitgliedschaft**

- (1) Einem Mitglied kann aus jedem der folgenden Gründe die Mitgliedschaft in einem Netzwerk aberkannt werden:
- a) freiwilliger Austritt gemäß den vom Vorstand des Netzwerks festgelegten Regeln und Verfahren;
  - b) auf Beschluss des Vorstands des Netzwerks gemäß den vom Vorstand festgelegten Regeln und Verfahren;
  - c) wenn ein Mitgliedstaat einem Netzwerkmitglied, das seinen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat, mitteilt, dass dessen Teilnahme am Netzwerk nicht mehr mit den nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist;
  - d) wenn sich das Mitglied weigert, sich einer Evaluierung gemäß Artikel 14 zu unterziehen;
  - e) wenn ein negativer Evaluierungsbericht gemäß Artikel 14 über das Mitglied abgegeben wurde;
  - f) wenn das Netzwerk, dem das Mitglied angehört, aufgelöst wird.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Gründe für die Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe c.
- (3) In den in Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Fällen unterrichtet der Vorstand des Netzwerks die Kommission.
- (4) Die Aberkennung der Mitgliedschaft aus dem in Absatz 1 Buchstabe e genannten Grund erfordert eine Bestätigung durch das gemäß Artikel 6 eingerichtete Gremium der Mitgliedstaaten.
- (5) In jedem Fall der Aberkennung der Mitgliedschaft prüft die Kommission, ob die Mindestanzahl von Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 weiterhin erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so fordert sie das Netzwerk auf, innerhalb der nächsten zwei Jahre neue Mitglieder zu finden oder sich aufzulösen, unterrichtet das Gremium der Mitgliedstaaten über die Sachlage und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Gesundheitsdienstleister zur Teilnahme am Netzwerk aufzurufen.
- (6) Die Aberkennung der Mitgliedschaft führt zum automatischen Verlust der mit der Teilnahme am Netzwerk verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Rechts auf Verwendung des Logos.

#### Artikel 13

##### **Bewertungshandbuch**

- (1) Die Kommission erstellt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen ein ausführliches Handbuch über den Inhalt, die Dokumentation und die Verfahren der Bewertung gemäß Artikel 4 und 9.
- (2) Das Bewertungsverfahren umfasst auch die Prüfung der von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen sowie Vor-Ort-Prüfungen.
- (3) Das Bewertungshandbuch wird von der von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 benannten Stelle verwendet, die die Vorschläge zur Einrichtung von Netzwerken und die Bewerbungen um Aufnahme in Netzwerke bewertet.

#### KAPITEL III

##### **EVALUIERUNG EUROPÄISCHER REFERENZNETZWERKE**

#### Artikel 14

##### **Evaluierung**

- (1) Alle Netzwerke und ihre Mitglieder werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre nach ihrer Genehmigung bzw. ihrer letzten Evaluierung, evaluiert.
- (2) Nachdem der Koordinator des Netzwerks die Evaluierung des Netzwerks beantragt, benennt die Kommission eine Stelle, die die Evaluierung des Netzwerks und seiner Mitglieder durchführt.

- (3) Diese Evaluierungsstelle überprüft und bewertet Folgendes:
- Einhaltung der im Delegierten Beschluss 2014/286/EU festgelegten Kriterien und Bedingungen;
  - Erreichung der in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/24/EU festgelegten Ziele und
  - Ergebnisse und Leistungen des Netzwerks und Beiträge jedes seiner Mitglieder.
- (4) Die Evaluierungsstelle erstellt einen Evaluierungsbericht über das Netzwerk und übermittelt ihn der Kommission, dem Verwaltungsrat des Netzwerks und den Mitgliedern des Netzwerks.
- (5) Die Evaluierungsstelle erstellt einen Evaluierungsbericht über jedes Netzwerkmitglied und übermittelt ihn der Kommission und dem betreffenden Mitglied.
- (6) Der Koordinator und die Mitglieder des Netzwerks können der Evaluierungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berichts Anmerkungen übermitteln. Nach Eingang der Anmerkungen ändert die Evaluierungsstelle die Evaluierungsberichte dahingehend, dass sie darlegt, ob die Anmerkungen eine Änderung ihrer Evaluierung rechtfertigen oder nicht.
- (7) Die Auflösung eines Netzwerks oder der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines negativen Evaluierungsberichts erfordert eine Bestätigung durch das gemäß Artikel 6 eingerichtete Gremium der Mitgliedstaaten. Das Gremium der Mitgliedstaaten kann dem Netzwerk oder dem betreffenden Mitglied eine Frist von einem Jahr einräumen, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beheben; nach Ablauf dieser Frist wird eine weitere Evaluierung durchgeführt. Eine solche Frist wird einem Netzwerk oder einem Mitglied eines Netzwerks nur dann eingeräumt, wenn der Vorstand des Netzwerks einen Verbesserungsplan vorlegt.

#### Artikel 15

### Evaluierungshandbuch

- (1) Die Kommission erstellt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen ein Handbuch über den Inhalt, die Dokumentation und die Verfahren der Evaluierung der Netzwerke und ihrer Mitglieder gemäß Artikel 14.
- (2) Das Evaluierungsverfahren umfasst auch die Evaluierung der vorgelegten Unterlagen einschließlich der Selbstbeurteilungsberichte sowie Vor-Ort-Prüfungen.
- (3) Das Evaluierungshandbuch wird von der von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 2 benannten Stelle verwendet, die ein Netzwerk und dessen Mitglieder evaluiert.

#### KAPITEL IV

### AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND FACHWISSEN

#### Artikel 16

### Austausch von Informationen über die Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke

- (1) Die Kommission fördert durch folgende Maßnahmen den Austausch von Informationen und Fachwissen in Bezug auf die Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke:
- Bereitstellung allgemeiner Informationen über die Einrichtung und Evaluierung der Netzwerke, einschließlich Informationen über die öffentlich zugänglichen Bewertungs- und Evaluierungshandbücher gemäß Artikel 13 und 15;
  - Veröffentlichung einer regelmäßig aktualisierten Liste der Netzwerke und ihrer Mitglieder zusammen mit den positiven Bewertungs- und Evaluierungsberichten über die Netzwerke und den Entscheidungen des Gremiums der Mitgliedstaaten gemäß dessen Geschäftsordnung;
  - gegebenenfalls Organisation von Konferenzen und Expertensitzungen, um die fachliche bzw. wissenschaftliche Kommunikation unter den Mitgliedern der Netzwerke zu fördern;
  - gegebenenfalls Bereitstellung von elektronischen Medien und Kommunikationsinstrumenten für die Netzwerke.
- (2) Für die Zwecke der Veröffentlichung der Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b unterrichtet der Vorstand des Netzes die Kommission über jede Änderung bezüglich des Mitglieds, das als Koordinator des Netzes fungiert, oder bezüglich der Person, die zum Koordinator des Netzes ernannt wurde.

## KAPITEL V

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 17***Überprüfung**

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Durchführungsbeschlusses evaluiert die Kommission dessen Durchführung.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 10. März 2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG I

**INHALT DER BEWERBUNG ZUR EINRICHTUNG EINES NETZWERKS**

Die Bewerbung zur Einrichtung eines Netzwerks ist gemäß den Bedingungen der von der Kommission veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung einzureichen und muss Folgendes enthalten:

- a) Name des vorgeschlagenen Netzwerks;
- b) ausgefülltes Antragsformular einschließlich des Fragebogens zur Selbstbewertung und zusätzlicher im Bewertungshandbuch geforderter Unterlagen;
- c) Nachweise dafür, dass sämtliche Gesundheitsdienstleister im gleichen Fachgebiet tätig sind und sich mit dem gleichen Gesundheitsproblem bzw. den gleichen Gesundheitsproblemen befassen;
- d) Namen des Gesundheitsdienstleisters, der als Koordinator des Netzwerks fungiert, und Name und Kontaktdaten der Person, die den vorgeschlagenen Koordinator vertritt;
- e) Namen sämtlicher sich bewerbender Gesundheitsdienstleister.

---

## ANHANG II

**INHALT DER BEWERBUNG UM MITGLIEDSCHAFT**

Die Bewerbung um Mitgliedschaft eines Gesundheitsdienstleisters muss Folgendes enthalten:

- a) Name des betreffenden vorgeschlagenen Netzwerks bzw. des bestehenden Netzwerks;
- b) ausgefülltes Antragsformular einschließlich des Fragebogens zur Selbstbewertung und zusätzlicher im Bewertungshandbuch geforderter Unterlagen;
- c) Name und Kontaktdaten des Vertreters des Gesundheitsdienstleisters.

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2014****über die Standardberichtsanforderungen für von der Union kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/940/EG***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2976)*

(2014/288/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2009/470/EG sind die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG wird eine Finanzierungsmaßnahme der Union eingeführt, um den Mitgliedstaaten die Ausgaben zu erstatten, die sie bei der Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen tätigen.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 7 der Entscheidung 2009/470/EG übermitteln die Mitgliedstaaten für jedes genehmigte Programm technische und finanzielle Zwischenberichte und — bis spätestens 30. April jedes Jahres — einen ausführlichen technischen Jahresbericht, einschließlich der Auswertung der erzielten Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der im Vorjahr getätigten Ausgaben.
- (4) In der Entscheidung 2008/940/EG der Kommission <sup>(2)</sup> ist im Detail festgelegt, welche Informationen die technischen und finanziellen Zwischen- und Schlussberichte enthalten müssen, die die Mitgliedstaaten, die für eine Kofinanzierung durch die Union genehmigte Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen durchführen, übermitteln.
- (5) Seit Annahme der Entscheidung 2008/940/EG wurden im Rahmen der Vereinfachung und Verbesserung der Anforderungen und Verfahren im Zusammenhang mit den Programmen Änderungen vorgenommen, die die Maßnahmen, die für eine Unionsförderung in Betracht kommen, sowie die Methode zur Berechnung der Erstattungssumme gemäß den Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung der Programme für das jeweilige Jahr betreffen.
- (6) Um das Verfahren zur Vorlage der Berichte, ihre Bearbeitung und Bewertung sowie die Weiterverfolgung der Fortschritte im Laufe der Jahre weiter zu verbessern, sollten ferner die Zwischen- und Schlussberichte über die Durchführung der Programme ab dem 1. Juli 2015 von den Mitgliedstaaten online unter Verwendung der von der Kommission entwickelten elektronischen Standardvorlagen übermittelt werden. Die Struktur der entsprechenden Berichte sollte folglich so angepasst werden, dass eine elektronische Übermittlung und Verarbeitung der Daten möglich ist.
- (7) Die Standardanforderungen für die Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Union für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sollten daher dahingehend geändert werden, dass sie mit den Änderungen der einschlägigen Unionsvorschriften in Einklang stehen und mit dem System für die Online-Übermittlung kompatibel sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2008/940/EG der Kommission vom 21. Oktober 2008 zur Festlegung von Standardberichtsanforderungen für von der Gemeinschaft kofinanzierte nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 61).

- (8) Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten in der zweiten Hälfte jedes Jahres auf, aktualisierte Informationen zur Verwendung der Mittel für förderfähige Maßnahmen im Rahmen ihrer Programme seit Beginn des Jahres zu übermitteln, sowie Schätzungen bezüglich des Finanzbedarfs für das gesamte Jahr. Im Interesse einer besseren Nutzung der verfügbaren Mittel entwirft die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen jedes Jahr einen Beschluss zur Änderung des Finanzierungsbeschlusses für das laufende Jahr, um Gelder von Programmen abzuziehen, die die ihnen zugewiesenen Mittel voraussichtlich nicht ausschöpfen werden, und denjenigen Programmen zuzuweisen, die zusätzliche Mittel benötigen.
- (9) Um die Neuzuweisung der Mittel auf die Programme zu optimieren, sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Daten über die Kosten pro Einheit auch quantitative Angaben zu den bereits durchgeführten Tätigkeiten und zum erwarteten Umfang derselben vorlegen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die für die Neuzuweisung der Mittel benötigten Informationen in die Zwischenberichte aufgenommen werden.
- (10) Die Entscheidung 2008/940/EG sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Zwischenberichte und Schlussberichte gemäß Artikel 27 der Entscheidung 2009/470/EG für genehmigte Programme im Einklang mit diesem Beschluss.

#### *Artikel 2*

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Zwischenberichte“ technische <sup>(1)</sup> und finanzielle Zwischenberichte über die Durchführung der laufenden Programme, die der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 2009/470/EG zu übermitteln sind;
- b) „Schlussberichte“ ausführliche technische und finanzielle Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 2009/470/EG bis spätestens 30. April jedes Jahres für das gesamte vorhergehende Jahr der Durchführung jedes genehmigten Programms zu übermitteln sind;
- c) „Erstattungsanträge“ Anträge auf Erstattung der von einem Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, die gemäß Artikel 27 Absatz 8 der Entscheidung 2009/470/EG bei der Kommission einzureichen sind.

#### *Artikel 3*

- (1) Für laufende Programme, für die gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Entscheidung 2009/470/EG eine Finanzhilfe der Union genehmigt wurde, wird der Kommission bis spätestens 31. August jedes Jahres ein Zwischenbericht übermittelt.
- (2) Die Zwischenberichte enthalten alle einschlägigen Informationen gemäß Anhang I.

<sup>(1)</sup> Der einzige finanzielle Zwischenbericht ist 2015 vorzulegen.

#### Artikel 4

Die Schlussberichte und die Erstattungsanträge enthalten alle einschlägigen Informationen gemäß Anhang II sowie

a) technische Angaben gemäß

- i) Anhang III in Bezug auf Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, Blauzungkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten, Milzbrand, infektiöse Pleuropneumonie der Rinder, Echinokokkose, Trichinellose und verotoxigene *Escherichia coli*;
- ii) Anhang IV in Bezug auf (zoonotische) Salmonellose;
- iii) Anhang V in Bezug auf die afrikanische Schweinepest, die vesikuläre Schweinekrankheit und die klassische Schweinepest;
- iv) Anhang VI in Bezug auf Tollwut;
- v) Anhang VII in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE);
- vi) Anhang VIII in Bezug auf Aviäre Influenza;
- vii) Anhang IX in Bezug auf infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), infektiöse Anämie der Lachse (ISA), virale hämorrhagische Septikämie (VHS), Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV), Bonamiose (*Bonamia ostreae*), Marteiliose (*Marteilia refringens*) und Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere.

b) Angaben zu den Tätigkeiten und Kosten gemäß Anhang X Teil I sowie für jedes Programm eine unterzeichnete Erklärung gemäß Anhang X Teil II.

#### Artikel 5

(1) Ab dem 1. Juli 2015 übermitteln die Mitgliedstaaten die Zwischenberichte gemäß Artikel 3 sowie die Schlussberichte und die Erstattungsanträge gemäß Artikel 4 online unter Verwendung der entsprechenden von der Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Standardvorlagen, außer für Programme, die sich auf die in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer vii genannten Seuchen beziehen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen wird der Kommission eine unterzeichnete Fassung des Teils des Schlussberichts und der Erstattungsanträge gemäß Artikel 4 Buchstabe b übermittelt.

#### Artikel 6

Die Entscheidung 2008/940/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 5 gilt dieser Beschluss für Seuchentilgungs-, -bekämpfungs- und -überwachungsprogramme, die ab dem 1. Januar 2015 durchgeführt werden.

#### Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 2014

Für die Kommission  
Tonio BORG  
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

**Anforderungen an Zwischenberichte**

Mitgliedstaat: .....

 Einjährig Mehrjährig — Durchführungszeitraum:Seuche/Zoonose <sup>(1)</sup>: .....

Tierart:

Inhalt und Gliederung des Berichts:

1. Erläuterung und Bewertung der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der technischen Durchführung der im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen
2. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren
3. Angaben zu den im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen und den förderfähigen Kosten in den ersten 6 Monaten des Durchführungsjahres sowie Angaben zu den für die letzten 6 Monate des Durchführungsjahres geplanten Maßnahmen gemäß Anhang X Teil I

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

## ANHANG II

**Anforderungen an Schlussberichte und Erstattungsanträge**

Mitgliedstaat: .....

Einjährig; Jahr der Programmdurchführung: .....

Mehrjährig — Durchführungszeitraum:

Seuche/Zoonose <sup>(1)</sup>: .....

Tierart:

**Inhalt und Gliederung des Berichts:**

1. Erläuterung und Bewertung der Entwicklung der epidemiologischen Lage, der technischen Durchführung der im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen und der Kostenwirksamkeit des Programms
2. Einzelheiten darüber, inwieweit die in dem genehmigten Programm festgelegten Ziele erreicht sind, und Angaben zu technischen Schwierigkeiten
3. Vorlage der technischen und finanziellen Daten sowie des Erstattungsantrags gemäß den entsprechenden in Artikel 4 genannten Anhängen
4. epidemiologische Kartografie der Infektionskrankheit und sonstige relevante Angaben zu der Seuche/den Maßnahmen
5. zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, betroffene Serotypen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen usw.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

Technischer Schlussbericht für Programme in Bezug auf Wiederkäuserseuchen

Tabelle A <sup>(a)</sup>  
Daten zu den Beständen

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....  
Seuche: .....

Region <sup>(b)</sup>	Tierart(en)	Gesamtzahl der Bestände <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der im Rahmen des Programms zu kontrollierenden Bestände	Zahl der kontrollierten Bestände <sup>(d)</sup>	Zahl der Bestände mit Positivbefund <sup>(e)</sup>	Zahl der neuen Bestände mit Positivbefund <sup>(f)</sup>	Zahl der geräumten Bestände	Geräumte Bestände mit Positivbefund in %	INDIKATOREN		
										Erfasste Bestände in %	Bestände mit Positivbefund in % Periodenprävalenz	Neue Bestände mit Positivbefund in % Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = (9/7) × 100	11 = (6/5) × 100	12 = (7/6) × 100	13 = (8/6) × 100
<b>Insgesamt</b>												
Vorangegangener Zeitraum insgesamt												

<sup>(a)</sup> Eine Tabelle pro Seuche/Tierart. Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.

<sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(c)</sup> Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.

<sup>(d)</sup> „Kontrolle“ bedeutet Untersuchung des Bestands im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung des Seuchenstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>(e)</sup> Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem Tier mit Positivbefund während des Berichtszeitraums.

<sup>(f)</sup> Bestände, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.



Tabelle C  
Daten zu Impfprogrammen

Region <sup>(a)</sup>	Tierart(en)	Gesamtzahl der Bestände <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl der Tiere	Information on vaccination programme							
				Serotyp <sup>(c)</sup>	Zahl der Bestände im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen	Zahl der geimpften adulten Tiere <sup>(e)</sup>	Zahl der geimpften Jungtiere <sup>(e)</sup>	Zahl der Tiere mit Erstimpfung <sup>(d)</sup> (erste Impfung und Auffrischungsimpfung)
<b>Insgesamt</b>											

- <sup>(a)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.  
<sup>(b)</sup> Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.  
<sup>(c)</sup> Bei Programmen für die Blauzungenkrankheit muss nicht nach adulten Tieren und Jungtieren aufgeschlüsselt werden.  
<sup>(d)</sup> Nur bei Programmen für die Blauzungenkrankheit auszufüllen.

Tabelle D <sup>(a)</sup>  
**Daten zum Gesundheitsstatus der Bestände am Ende des Zeitraums**

Region <sup>(b)</sup>	Tierart(en)	Status der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere <sup>(c)</sup>														
		Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt <sup>(d)</sup>		Nicht seuchenfrei oder nicht amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt/aberkannt <sup>(e)</sup>		Seuchenfrei <sup>(h)</sup>		Amtlich anerkannt seuchenfrei <sup>(i)</sup>		
						Letzte Kontrolle positiv <sup>(f)</sup>		Letzte Kontrolle negativ <sup>(g)</sup>								
Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	Bestände	Tiere <sup>(j)</sup>	
<b>Insgesamt</b>																

- <sup>(a)</sup> Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.
- <sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.
- <sup>(c)</sup> Am Ende des Jahres.
- <sup>(d)</sup> Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
- <sup>(f)</sup> Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
- <sup>(g)</sup> Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei.
- <sup>(e)</sup> Status ausgesetzt im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichtszeitraums.
- <sup>(h)</sup> Bestand seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
- <sup>(i)</sup> Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
- <sup>(j)</sup> Einschließlich der unter das Programm fallenden Tiere in Beständen mit dem angegebenen Status (linke Spalte).

Tabelle E <sup>(a)</sup>**Aussetzung/Aberkennung des Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit**

Region <sup>(b)</sup>	Art	Grund <sup>(c)</sup>	Zahl der von der Aussetzung betroffenen Bestände

<sup>(a)</sup> Nicht auszufüllen bei Programmen für die Blauzungenkrankheit.

<sup>(b)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(c)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest
- Anforderungen hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus
- Seuchenverdacht
- sonstiges (erläutern)

Tabelle F

**Geschichtete Daten zu Überwachung und Laboranalysen**

Region <sup>(a)</sup>	Tierart/Tierkategorie	Testart <sup>(b)</sup>	Beschreibung des Tests	Zahl der getesteten Proben	Zahl der positiven Proben
<b>Insgesamt</b>					

<sup>(a)</sup> Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

<sup>(b)</sup> Angeben, um welche Art von Test es sich handelt (serologischer Test, virologischer Test usw.).

## Technischer Bericht zu Programmen zur Bekämpfung zoonotischer Salmonellen

Tabelle A  
Daten zur nationalen Durchführung von Programmen zur Salmonellenbekämpfung <sup>(a)</sup>

Herdentyp	Vom Programm erfasste Herden		Gesamtzahl der kontrollierten Herden <sup>(d)</sup> <sup>(e)</sup>	Gesamtzahl der amtlich beprobten Herden <sup>(f)</sup>	Gesamtzahl der Ortstermine zum Zweck der amtlichen Beprobung	Zahl der Herden mit Positivbefund <sup>(g)</sup>	Nachgewiesene Ziel-Serotypen <sup>(h)</sup>	Zahl der Räumungen positiver Herden	Gesamtzahl der Tiere in diesen Herden	Zahl der vernichteten Eier	Zahl der wärmebehandelten Eier
	Gesamtzahl der betroffenen Herden <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl kleinerer Herden <sup>(c)</sup>									
Zuchtgeflügel											
Legehennen											
Zuchttruthühner											
<b>Insgesamt</b>											

  

Herdentyp	Vom Programm erfasste Betriebe/Herden				Gesamtzahl der kontrollierten Herden <sup>(d)</sup> <sup>(e)</sup>	Gesamtzahl der amtlich beprobten Betriebe <sup>(f)</sup>	Gesamtzahl der Ortstermine zum Zweck der amtlichen Beprobung	Zahl der Herden mit Positivbefund <sup>(g)</sup>	Nachgewiesene Ziel-Serotypen <sup>(h)</sup>	Gesamtzahl der Tiere in diesen Herden
	Gesamtzahl der betroffenen Betriebe <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl gehaltener Herden	Gesamtzahl kleinerer Betriebe <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl gehaltener Herden						
Masthühner										
Masttruthühner										
<b>Insgesamt</b>										

<sup>(a)</sup> Gemäß den Unionsvorschriften.

<sup>(b)</sup> Herden/Betriebe, für die die in den Verordnungen festgelegten, für jede Geflügelpopulation spezifischen Anforderungen an die amtliche Probenahme gelten:

Zuchtgeflügel: Herden mit mindestens 250 adulten Tieren; Legehennen: Herden mit mindestens 1 000 Tieren; Zuchttruthühner: Herden mit mindestens 250 adulten Zuchttruthühnern und alle Herden mit Elite-, Urgroßeltern- und Großeltern-Zuchttruthühnern;

Masthähnchen: Zahl der Betriebe mit über 5 000 Tieren; Masttruthühner: Zahl der Betriebe mit mindestens 500 Masttieren.

<sup>(c)</sup> Herden/Betriebe, die kleiner sind als diejenigen, für die bereits in Spalte 2 Angaben gemacht wurden und die ebenfalls von einem nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramm erfasst werden.

<sup>(d)</sup> Eine kontrollierte Herde ist eine Herde, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Salmonellenbekämpfung beprobt wurde (von Amts wegen oder auf Initiative des Lebensmittelunternehmers).

<sup>(e)</sup> Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>(f)</sup> Herden, bei denen (in amtlichen oder vom Lebensmittelunternehmer gezogenen Proben) mindestens einer der Serovaren nachgewiesen wurde, auf die das Programm abzielt. Bei mehreren positiven Proben in ein und derselben Herde wird diese nur einmal gezählt.

<sup>(h)</sup> Ziel-Serotypen (z. B. SE = *Salmonella Enteritidis*, ST = *S. Typhimurium*, SH = *S. Hadar*, SI = *S. Infantis*, SV = *S. Virchow*) angeben, die in den positiven Herden nachgewiesen wurden, und wie oft jeder davon auftrat.

Tabelle B  
Geschichtete Daten zu Laboranalysen amtlicher Proben

Beschreibung des Tests	Testart <sup>(a)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Ergebnisse
Mikrobiologische Tests			
Serotypisierungstest			
Bakteriologischer Test zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion von Geflügelställen nach Räumung eines salmonellenpositiven Bestands			
Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder von Bakteriostatika			
<b>Insgesamt</b>			

<sup>(a)</sup> Wenn nicht die Referenzmethode verwendet wird.

Tabelle C  
Daten zu Impfprogrammen

Herdentyp	Zahl der Herden im Impfprogramm	Zahl der geimpften Herden	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
Zuchtgeflügel				
Legehennen				
Zuchtruthühner				
<b>Insgesamt</b>				

Technischer Schlussbericht für Programme in Bezug auf Schweineseuchen

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Seuche: .....

Tabelle A

Seuchenüberwachung bei Hausschweinen					
Region	Zahl der beprobten landwirtschaftlichen Betriebe	Art des Betriebs	Zahl der beprobten Tiere	Zahl der Betriebe mit serologisch positiven Ergebnissen	Zahl der Betriebe, in denen eine aktive Infektion festgestellt wurde
1	2	3	4	5	6
		Kommerziell <sup>(1)</sup>			
		Hinterhofhaltung <sup>(1)</sup>			
<b>Insgesamt</b>					

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition im genehmigten Programm des Mitgliedstaats.

Tabelle B

Seuchenüberwachung bei Wildschweinen					
Region	Art	Art der Überwachung	Zahl der untersuchten Tiere	Positiv	Positiv in %
		Aktiv/Passiv			
<b>Insgesamt</b>					



**Technischer Schlussbericht für Tollwutprogramme**

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Tabelle A

**Tests zur Überwachung der Wirksamkeit der Impfung**

Region	Art und Alter <sup>(a)</sup>	Testart <sup>(b)</sup>	Beschreibung des Tests <sup>(c)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Tests	Positiv in %
1	2	3	4	5	6	$7 = (6/5) \times 100$
<b>Total</b>						

**Überwachungstests**

Region	Art	Kategorie <sup>(d)</sup>	Beschreibung des Tests <sup>(e)</sup>	Zahl der Tests	Zahl der positiven Ergebnisse
1	2		3	4	5
<b>Insgesamt</b>					

**Weitere Untersuchung positiver Fälle**

Zur Unterscheidung von Impfstoffstämmen typisierte Tollwutvirusisolate:

Ergebnisse der Typisierung:

<sup>(a)</sup> Ergebnisse nach Jungtieren und adulten Tieren sowie gegebenenfalls nach Zieltierart (falls mehr als eine) aufschlüsseln.

<sup>(b)</sup> Serologisch oder Biomarkernachweis

<sup>(c)</sup> Bezeichnung des Diagnoseverfahrens (z. B. ELISA, PCR, FAT usw.).

<sup>(d)</sup> Ergebnisse der Überwachungstests nach Tests an verdächtigen und toten Tieren (passive Überwachung) und an gejagten Tieren (aktive Überwachung) aufschlüsseln.

Tabelle B

**Orale Impfung von Wildtieren**

Daten zur Flugauslage:

- bei der Auslage aufgezeichnete Flugrouten
- bei der Auslage aufgezeichnete Angaben zum Köderabwurf (Zeitpunkt und Position jedes Köderabwurfs)

Beschreibung der von der zuständigen Behörde durchgeführten Analyse der Daten zur Flugauslage und Schlussfolgerungen der Bewertung der Qualität der Auslage:

Region/Gebiet	Datum Einsatzbeginn	Abschlussdatum	Verwendetes Produkt	Zahl der Dosen	Größe des Impfgebiets (in km <sup>2</sup> )	Auslagemethode
		<b>Insgesamt</b>				

Tabelle C

**Amtliche Kontrolle der Stoffe zur oralen Impfung vor der Auslage**

Zahl der ausgelegten Chargen		Zahl der von der zuständigen Behörde kontrollierten Chargen		Zahl der zurückgewiesenen Chargen	
Chargennummer	Hersteller	Datum der Beprobung	Ergebnisse der Virustitration		
<b>Insgesamt</b>					

**Technischer Schlussbericht für TSE-Überwachungs- und Tilgungsprogramme**

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Tabelle A <sup>(a)</sup>

**Schnelltests bei Rindern**

	Angewandte Altersgrenze <sup>(b)</sup>	Zahl der untersuchten Tiere	Zahl der Schnelltests, einschließlich zur Bestätigung
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>			
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001			
Sonstige (erläutern)			

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, Tabelle A nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen, sofern darin die Zahl der getesteten Tiere, die unter die in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte Altersgrenze fallen, und die Zahl der getesteten Tiere, die älter sind als diese, getrennt angegeben werden.

<sup>(b)</sup> Fälle, in denen eine Altersgrenze nicht der in dem Mitgliedstaat für die betreffende Unterkategorie angewandten Altersgrenze entspricht (freiwillig, zur Erfüllung von Ausfuhranforderungen usw.), sollten in getrennten Spalten aufgeführt werden.

Tabelle B

Population der Mutterschafe und gedeckten Lämmer im Mitgliedstaat

**Schnelltests bei Schafen**

	Zahl der untersuchten Tiere
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Sonstige (erläutern)	

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen.

Tabelle C

Population der Ziegen, die bereits gezieckelt haben, und der gedeckten Ziegen im Mitgliedstaat	
Schnelltests bei Ziegen	
	Zahl der untersuchten Tiere
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(a)</sup>	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
Sonstige (erläutern)	

<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen.

Tabelle D

Bestätigungs- und Unterscheidungstests	
	Zahl der Tests
Bestätigungstests <sup>(a)</sup> mit Ausnahme von Schnelltests <sup>(b)</sup> bei Rindern	
Bestätigungstests <sup>(a)</sup> bei Schafen und Ziegen	
Unterscheidungstests <sup>(c)</sup> bei Schafen und Ziegen	
Unterscheidungstests bei Rindern	

<sup>(a)</sup> Gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.  
<sup>(b)</sup> Als Bestätigungstests verwendete Schnelltests sind in Anhang VII Tabelle A, Schnelltests bei Rindern, einzutragen.  
<sup>(c)</sup> Primäre molekulare Tests gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Tabelle E

Genotypisierung	
	Zahl der Tiere
Genotypisierte positive Tiere <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>	
Nach dem Zufallsprinzip ausgewählte genotypisierte Tiere <sup>(a)</sup> <sup>(c)</sup>	
Genotypisierte Tiere aus mit der Traberkrankheit infizierten Herden <sup>(d)</sup>	
Im Rahmen eines Züchtungsprogramms genotypisierte Mutterschafe <sup>(e)</sup>	
Im Rahmen eines Züchtungsprogramms genotypisierte Schafböcke <sup>(e)</sup>	
<sup>(a)</sup> Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, dieses Feld nicht auszufüllen, und stattdessen erklären, dass die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mitgeteilten einschlägigen Daten für die Zwecke dieses Berichts verwendet werden sollen. <sup>(b)</sup> Gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(c)</sup> Gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(d)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(e)</sup> Gemäß Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.	

Tabelle F

Keulung von Tieren	
	Zahl der Tiere
Zahl der gekeulten und vernichteten Rinder <sup>(a)</sup>	
Zahl der gekeulten und vernichteten Schafe und Ziegen <sup>(b)</sup>	
Zwangsschlachtung von mit der Traberkrankheit infizierten Herden <sup>(c)</sup>	
	Zahl der Tiere
Geschlachtete Schafe und Ziegen	
<sup>(a)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(b)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2.2 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. <sup>(c)</sup> Gemäß Anhang VII Kapitel B Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.	

Technischer Schlussbericht für Programme zur Überwachung auf aviäre Influenza

Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Jahr: .....

Tabelle A

**Beprobte Geflügelhaltungsbetriebe <sup>(a)</sup>**  
**Serologische Untersuchung gemäß Anhang I des Beschlusses 2010/367/EU der Kommission <sup>(1)</sup>**

Geflügelkategorie <sup>(b)</sup>	NUTS-2-Code <sup>(c)</sup>	Gesamtzahl der Haltungsbetriebe <sup>(d)</sup>	Gesamtzahl beprobter Haltungsbetriebe	Zahl der Proben pro Haltungsbetrieb	Laboranalyseverfahren	Gesamtzahl der pro Verfahren durchgeführten Tests
	<b>Insgesamt</b>					

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 22.

<sup>(a)</sup> Je nach Sachlage Haltungsbetriebe, Herden oder Betriebe.

<sup>(b)</sup> Masthähnchen/Mastruthühner/Zuchthühner/Zuchttruthühner/Legehennen/frei laufende Legehennen/Laufvögel/Zuchtfederwild (Fasane, Rebhühner, Wachteln usw.)/Enten, Gänse oder Stockenten/Hinterhofhaltungen/sonstige.

<sup>(c)</sup> Bezieht sich auf die Lage des Ursprungshaltungsbetriebs. Falls die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-2) nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (Längen-, Breitengrad) oder die im Programm des Mitgliedstaats festgelegte Region anzugeben.

<sup>(d)</sup> Gesamtzahl der Betriebe einer Geflügelkategorie in dem betreffenden NUTS-2-Gebiet oder der betreffenden Region.

Tabelle B

**WILDVÖGEL — Untersuchung gemäß dem Programm für die Überwachung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza im Sinne von Anhang II des Beschlusses 2010/367/EU**

NUTS-2-Code <sup>(a)</sup>	Gesamtzahl der beprobten Vögel	Gesamtzahl der zur passiven Überwachung gezogenen Proben
<b>Total</b>		

<sup>(a)</sup> Bezieht sich auf den Abholungsort der Vögel/Proben. Falls NUTS-2 nicht verwendet werden kann, sind Koordinaten (Längen-, Breitengrad) oder die im Programm des Mitgliedstaats festgelegte Region anzugeben.

**Bericht über Programme in Bezug auf Fischseuchen**

<b>1. Seuchen <sup>(a)</sup></b>	
1.1. Fisch	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISA <input type="checkbox"/> KHV
1.2. Weichtiere	<input type="checkbox"/> Marteilia refringens <input type="checkbox"/> Bonamia ostreae
1.3. Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpünktchenkrankheit

<b>2. Allgemeine Angaben zu den Programmen</b>	
2.1. Zuständige Behörde <sup>(b)</sup>	
2.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten <sup>(c)</sup>	
2.3. Programmlaufzeit	

<sup>(a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche und Tierart angeben.

<sup>(b)</sup> Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).

<sup>(c)</sup> Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.

**3. Angaben zu getesteten Tieren**  
 Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment <sup>(a)</sup>

Seuche: ..... Jahr: .....

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Zahl der Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
<b>Insgesamt</b>								<b>Insgesamt</b>	

<sup>(a)</sup> Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.

4. Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete

Seuche: ..... Jahr: .....

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment <sup>(a)</sup>	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(b)</sup>	Gesamtzahl der im Rahmen des Programms erfassten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(c)</sup>	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(d)</sup>	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete <sup>(e)</sup>	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere <sup>(f)</sup>	ZIELINDIKATOREN		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
<b>Insgesamt</b>											

<sup>(a)</sup> Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment gemäß genehmigtem Programm.  
<sup>(b)</sup> Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne des genehmigten Programms.  
<sup>(c)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Anhebung usw. des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.  
<sup>(d)</sup> Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.  
<sup>(e)</sup> Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG den Kategorien I, II, III oder IV entsprach und die mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum aufwiesen.  
Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die betreffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum aufwiesen.  
<sup>(f)</sup> Tiere x 1000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

## ANHANG X

## TEIL I

## Bericht über Maßnahmen und Kosten

Tabelle A <sup>(a)</sup>

Förderfähige Maßnahmen	Zahl der Einheiten	1 <sup>(b)</sup>			2 <sup>(b)</sup>		Kofinanzierungs-satz	Beantrag-ter Betrag
		Förderung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten <sup>(c)</sup>			Förderung auf Grundlage der Einheitskosten			
		Geltend gemachte tatsächlich entstandene Kosten <sup>(d)</sup>	Höchst-betrag pro Einheit	Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Höchstbeträge	Einheits-kosten <sup>(e)</sup> (100 %)	Auf Grundlage der Einheitskosten geltend gemachte förderfähige Kosten <sup>(d)</sup> <sup>(f)</sup>		
Probenahme								
Probenahme insgesamt							%	
Tests								
Tests insgesamt							%	
Impfung								
Impfung insgesamt							%	
Entschädigung								
Entschädigung insgesamt							%	
Weitere förderfähige Maßnahmen								
Weitere förderfähige Maßnahmen insgesamt							%	
<b>Insgesamt</b>				3		4	%	
Geltend gemachter Gesamtbetrag <sup>(g)</sup> <sup>(h)</sup>								

<sup>(a)</sup> Handelt es sich um einen Zwischenbericht, bitte zwei getrennte Tabellen ausfüllen, eine für die Ergebnisse des ersten Halbjahres und eine mit der Prognose für das zweite Halbjahr.

<sup>(b)</sup> Für jede förderfähige Maßnahme entweder Spalte 1 oder 2 ausfüllen, je nachdem, welche Methode der Kofinanzierung im Finanzierungsbeschluss festgelegt ist.

<sup>(c)</sup> „Entstanden“ im Sinne des vorliegenden Beschlusses sind Ausgaben, die für zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres der Programmdurchführung durchgeführte Maßnahmen spätestens am Tag der Einreichung des Erstattungsantrags getätigt wurden.

<sup>(d)</sup> „Entstandene Kosten“ in Schlussberichten und Erstattungsanträgen, „veranschlagte Kosten“ bei Zwischenberichten.

<sup>(e)</sup> Festgesetzte Einheitskosten zu 100 %, multipliziert mit der Zahl der Einheiten.

<sup>(f)</sup> Summe der Felder 3 und 4 unter Anwendung der Kofinanzierungsrate



Tabelle C (6)

## Zusätzliche Angaben zur Entschädigung (b) im Rahmen von Programmen zur Bekämpfung zoonotischer Salmonellen

Geflügel- population	Entschädigung													
	Zahl der Tiere und Eier, für die eine Entschädigung gezahlt wurde				Gesamtkosten für die Entschädigung für Tiere und Eier				Entschädigung innerhalb von 90 Kalendertagen gezahlt	Entschädigung innerhalb von 91-120 Kalendertagen gezahlt	Entschädigung innerhalb von 121-150 Kalendertagen gezahlt	Entschädigung innerhalb von 151-180 Kalendertagen gezahlt	Entschädigung innerhalb von 181-210 Kalendertagen gezahlt	Insgesamt gezahlte Entschädigung
	Gekeulte Tiere		Vernichtete Eier	Wärmebehandelte unbrütete Bruteier (7)	Gekeulte Tiere		Vernichtete Eier	Wärmebehandelte unbrütete Bruteier (7)						
	ohne Rückgewinnungswert	mit Rückgewinnungswert (8)			ohne Rückgewinnungswert	mit Rückgewinnungswert (8)								
Zuchtgeflügel														
Legehennen														
Masthühner														
Zuchttruthühner														
Masttruthühner														
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

(6) Nur in den Schlussberichten auszufüllen.

(7) Entschädigung der Eigentümer der Tiere für den Wert der geschlachteten oder gekeulten Tiere, der vernichteten Eier und der wärmebehandelten unbrüteten Eier: Angaben in nationaler Währung ohne MwSt.

(8) Der Rückgewinnungswert ist von der Entschädigung abzuziehen.

**TEIL II:****Unterzeichnete Erklärung, die dem Schlussbericht/den Erstattungsanträgen beizufügen ist**

Mitgliedstaat:

Programm:

Jahr der Programmdurchführung:

Die Unterzeichneten bescheinigen, dass

- die Angaben im Schlussbericht und in den Erstattungsanträgen vollständig, verlässlich und wahrheitsgemäß sind, dass die geltend gemachten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Kosten korrekt verbucht und nach den Bestimmungen des Beschlusses .../der Verordnung (EG/EU) Nr. .... (einschlägigen Finanzierungsbeschluss nennen) förderfähig sind; ....
- alle Belege für die Kosten und Maßnahmen für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen, insbesondere zur Rechtfertigung der Höhe der Entschädigung für den Verlust von Tieren;
- das Programm gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU durchgeführt wurde, insbesondere gemäß den Bestimmungen über Wettbewerb, die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
- für dieses Programm keine andere Finanzhilfe der Union beantragt wurde und der Kommission alle Einkünfte aus Transaktionen im Rahmen des Programms deklariert werden;
- zur Verhinderung, Feststellung und Berichtigung von Unregelmäßigkeiten Kontrollverfahren Anwendung finden, insbesondere zur Überprüfung der angegebenen Beträge für die Maßnahmen und geltend gemachten Kosten.

Datum

Name und Unterschrift des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin:

  

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 15. Mai 2014****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen betreffend die Wirkstoffe Pinoxaden und Meptyldinocap zu verlängern***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3059)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/289/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt die Richtlinie 91/414/EWG weiterhin für Wirkstoffe, für die vor dem 14. Juni 2011 eine Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der genannten Richtlinie getroffen wurde.
- (2) Das Vereinigte Königreich hat im März 2004 von Syngenta Crop Protection AG einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Pinoxaden in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2005/459/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat im August 2005 von Dow Agrosciences einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf Aufnahme des Wirkstoffs Meptyldinocap in Anhang I der genannten Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 2006/589/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen der Anhänge II und III der genannten Richtlinie hinsichtlich der Daten und Informationen grundsätzlich genügen.
- (4) Die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen war erforderlich, um deren eingehende Prüfung zu erlauben und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen eine auf höchstens drei Jahre befristete vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt sind, insbesondere die Voraussetzung in Bezug auf die eingehende Bewertung der Wirkstoffe und der Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf die Anforderungen der genannten Richtlinie.
- (5) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von den Antragstellern vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat der Kommission die Entwürfe der entsprechenden Bewertungsberichte am 30. November 2005 (Pinoxaden) bzw. am 25. Oktober 2006 (Meptyldinocap) übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2005/459/EG der Kommission vom 22. Juni 2005 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Pinoxaden in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden (ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 32).

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2006/589/EG der Kommission vom 31. August 2006 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Aviglycine HCl, Mandipropamid und Meptyldinocap in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden (ABl. L 240 vom 2.9.2006, S. 9).

- (6) Nachdem der berichtstattende Mitgliedstaat die Entwürfe der Bewertungsberichte vorgelegt hatte, wurde entschieden, bei den Antragstellern weitere Informationen einzuholen und diese den berichtstattenden Mitgliedstaaten zur Prüfung und Bewertung zu übermitteln. Die Prüfung der Unterlagen ist noch im Gange, weshalb es nicht möglich sein wird, die Beurteilung innerhalb der Frist, die in der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss 2012/191/EU der Kommission <sup>(1)</sup> vorgesehen wurde, abzuschließen.
- (7) Da die Beurteilung bisher noch keinen Anlass zu unmittelbarer Besorgnis gegeben hat, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/414/EWG um 24 Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von 24 Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und über eine mögliche Genehmigung von Pinoxaden und Meptyldinocap gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu entscheiden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten dürfen vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Pinoxaden und Meptyldinocap enthalten, bis höchstens zum 31. Mai 2016 verlängern.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Mai 2016.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2014

*Für die Kommission*  
Tonio BORG  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss 2012/191/EU der Kommission vom 10. April 2012 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorläufige Zulassungen in Bezug auf die neuen Wirkstoffe Amisulbrom, Chlorantraniliprol, Meptyldinocap, Pinoxaden, Silberthiosulfat und Tembotrion zu verlängern (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 15).

# RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

## BESCHLUSS DES RATES

vom 14. April 2014

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs XII des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, der die Listen der chilenischen Beschaffungsstellen enthält, für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV (Öffentliches Beschaffungswesen) gelten**

(2014/290/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. November 2002 wurde ein Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) unterzeichnet.
- (2) Anhang XII des Assoziationsabkommens enthält Listen der Beschaffungsstellen in der Republik Chile (im Folgenden „Chile“), für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV des Assoziationsabkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gelten.
- (3) Am 10. Februar 2012 notifizierte Chile der Union seine Absicht, seinen in Anhang XII des Assoziationsabkommens festgelegten Geltungsbereich für das öffentliche Beschaffungswesen gemäß Artikel 159 Absatz 1 des Assoziationsabkommens zu ändern. Am 18. Oktober 2012 legte Chile zusätzliche Informationen vor. Die Änderung besteht aus einer Vereinfachung bestimmter Listen von Beschaffungsstellen in Anhang XII des Assoziationsabkommens, nämlich: in Anlage 1 A wird die Liste der unter den einzelnen Ministerien und Regionalregierungen aufgeführten Beschaffungsstellen durch eine Generalklausel ersetzt, die alle aufgeführten den Ministerien und Regionalregierungen unterstellten Beschaffungsstellen erfasst, und in Anlage 2 A werden die Einzelheiten der Liste aller Beschaffungsstellen auf subzentraler Ebene durch einen generellen Ausdruck „alle Gemeinden“ ersetzt (im Folgenden „Änderung des Anhangs XII des Assoziationsabkommens“). Anlage 1 B und Anlage 2 B sowie Anlagen 3 bis 5 des Anhangs XII des Assoziationsabkommens bleiben unverändert.
- (4) Im Anschluss an diese Notifizierung und im Einklang mit Artikel 159 Absätze 2 und 3 des Assoziationsabkommens halten die Vertragsparteien des Assoziationsabkommens es für angezeigt, dass der Assoziationsausschuss EU-Chile (im Folgenden „Assoziationsausschuss“) einen Beschluss zur Änderung des betreffenden Anhangs fasst, um der Änderung des Anhangs XII des Assoziationsabkommens Rechnung zu tragen.
- (5) Der im Namen der Union im Assoziationsausschuss zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Der im Namen der Union im Assoziationsausschuss EU-Chile („Assoziationsausschuss“) zu vertretende Standpunkt in Bezug auf die Änderung des Anhangs XII des Assoziationsabkommens mit den Listen der chilenischen Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV über das öffentliche Beschaffungswesen gelten, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsausschusses.

<sup>(1)</sup> ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Assoziationsausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

C. ASHTON

---

## ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2014 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-CHILE****vom ...**

**in Bezug auf Anhang XII des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, der die Listen der chilenischen Beschaffungsstellen enthält, für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV über das öffentliche Beschaffungswesen gelten**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EU-CHILE —

gestützt auf das am 18. November 2002 unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits <sup>(1)</sup> („Assoziationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 159,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XII des Assoziationsabkommens enthält Listen der Beschaffungsstellen in der Republik Chile („Chile“), für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV des Assoziationsabkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gelten.
- (2) Am 10. Februar 2012 notifizierte Chile der Union seine Absicht, seinen in Anhang XII des Assoziationsabkommens festgelegten Geltungsbereich für das öffentliche Beschaffungswesen zu ändern. Die Änderung besteht aus einer Vereinfachung bestimmter Listen von Beschaffungsstellen in Anhang XII des Assoziationsabkommens, nämlich: in Anlage 1 A wird die Liste der unter den einzelnen Ministerien und Regionalregierungen aufgeführten Beschaffungsstellen durch eine Generalklausel ersetzt, die alle aufgeführten den Ministerien und Regionalregierungen unterstellten Beschaffungsstellen erfasst, und in Anlage 2 A werden die Einzelheiten der Liste aller Beschaffungsstellen auf subzentraler Ebene durch einen generellen Ausdruck „alle Gemeinden“ ersetzt (im Folgenden „Änderung des Anhangs XII des Assoziationsabkommens“). Anlage 1 B und Anlage 2 B sowie Anlagen 3 bis 5 des Anhangs XII des Assoziationsabkommens bleiben unverändert.
- (3) Für die Zwecke des Anhangs XII des Assoziationsabkommens ist es angezeigt, die Änderung des Anhangs XII des Assoziationsabkommens vorzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XII des Assoziationsabkommens mit den Listen der chilenischen Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen des Teils IV Titel IV über das öffentliche Beschaffungswesen gelten, erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Für den Assoziationsausschuss EU-Chile  
Der Präsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

## ANHANG

## „ANHANG XII

(gemäß Artikel 137 des Assoziationsabkommens)

**ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN: GELTUNGSBEREICH FÜR CHILE***Anlage 1***Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene**

*Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten*

## WAREN

Schwellenwert: 130 000 SZR

## DIENSTLEISTUNGEN

nach Anlage 4

Schwellenwert: 130 000 SZR

## BAULEISTUNGEN

nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

## A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Presidencia de la República

Ministerio de Interior y Seguridad Pública

Ministerio de Relaciones Exteriores

Ministerio de Defensa Nacional

Ministerio de Hacienda

Ministerio Secretaría General de la Presidencia de la República

Ministerio Secretaría General de Gobierno

Ministerio de Economía, Fomento y Turismo

Ministerio de Minería

Ministerio de Desarrollo Social

Ministerio de Educación

Ministerio de Justicia

Ministerio del Trabajo y Previsión Social

Ministerio de Obras Públicas

Ministerio de Transporte y Telecomunicaciones

Ministerio de Salud

Ministerio de Vivienda y Urbanismo

Ministerio de Bienes Nacionales

Ministerio de Agricultura

Ministerio de Energía

Ministerio del Medio Ambiente

Gobiernos Regionales

Alle Intendencias

Alle Gobernaciones

### **Anmerkung zu Abschnitt A**

Sofern in dieser Anlage nichts anderes angegeben ist, gilt dieses Abkommen für alle Beschaffungsstellen, die den oben aufgeführten Ministerien und Regionalregierungen unterstellt sind.

B. ALLE ÜBRIGEN ZENTRALEN ÖFFENTLICHEN STELLEN, EINSCHLIEßLICH DER IHNEN UNTERGEORDNETEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN STELLEN, SOFERN SIE KEINEN GEWERBLICHEN CHARAKTER HABEN

#### *Anlage 2*

### **Beschaffungsstellen auf subzentraler ebene und einrichtungen des öffentlichen rechts**

*Beschaffungsstellen, für die die Bestimmungen dieses Titels gelten*

WAREN

Schwellenwert: 200 000 SZR

DIENSTLEISTUNGEN

nach Anlage 4

Schwellenwert: 200 000 SZR

BAULEISTUNGEN

nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Alle Gemeinden

B. ALLE ÜBRIGEN SUBZENTRALEN ÖFFENTLICHEN STELLEN, EINSCHLIEßLICH DER IHNEN UNTERGEORDNETEN STELLEN, UND ALLE SONSTIGEN STELLEN, DIE IM ALLGEMEININTERESSE TÄTIG SIND UND DEREN GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSFÜHRUNG EINER WIRKSAMEN KONTROLLE DURCH ÖFFENTLICHE STELLEN UNTERLIEGT, SOFERN SIE KEINEN GEWERBLICHEN CHARAKTER HABEN

#### *Anlage 3*

### **Beschaffungsstellen, die im versorgungssektor tätig sind**

WAREN

Schwellenwert: 400 000 SZR

## DIENSTLEISTUNGEN

nach Anlage 4

Schwellenwert: 400 000 SZR

## BAULEISTUNGEN

nach Anlage 5

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

## A. LISTE DER BESCHAFFUNGSSTELLEN

Empresa Portuaria Arica

Empresa Portuaria Iquique

Empresa Portuaria Antofagasta

Empresa Portuaria Coquimbo

Empresa Portuaria Valparaíso

Empresa Portuaria San Antonio

Empresa Portuaria San Vicente-Talcahuano

Empresa Portuaria Puerto Montt

Empresa Portuaria Chacabuco

Empresa Portuaria Austral

Flughäfen, die Staatseigentum sind und der Dirección de Aeronáutica Civil unterstehen

## B. ALLE ÜBRIGEN ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 138 BUCHSTABE C, DIE EINE ODER MEHRERE DER FOLGENDEN TÄTIGKEITEN AUSÜBEN:

a) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen

b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen

*Anlage 4*

**Dienstleistungen**

Für die Zwecke dieses Titels sind unbeschadet des Artikels 137 Absatz 2 keine der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen aufgeführten Dienstleistungen ausgeschlossen.

*Anlage 5*

**Bauleistungen**

Für die Zwecke dieses Titels sind unbeschadet des Artikels 137 Absatz 2 keine der in der entsprechenden Abteilung der Zentralen Gütersystematik (CPC) aufgeführten Bauleistungen ausgeschlossen.“

---









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**